



Internationale Menschenrechts- übereinkünfte

Verteilung:
ALLGEMEIN

HRI/MC/2005/4
25. Mai 2005

Original: Englisch

Vierte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse
der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 20.-22. Juni 2005

Siebzehnte Tagung der Vorsitzenden
der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 23.-24. Juni 2005

BERICHT ÜBER DIE ARBEITSMETHODEN DER MENSCHENRECHTSVERTRAGS- ORGANE BETREFFEND DEN PROZESS DER BERICHTERSTATTUNG DURCH DIE VERTRAGSSTAATEN

Mitteilung des Sekretariats

Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse ersuchte das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frauenförderung einen vergleichenden Bericht über die Arbeitsmethoden aller Ausschüsse zu erstellen, der danach regelmäßig aktualisiert werden soll. Die sechzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane befürwortete diese Empfehlung, empfahl außerdem, auf der siebzehnten Tagung Modalitäten für die Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) an der Arbeit der Vertragsorgane zu prüfen, und ersuchte das Sekretariat, einen Hintergrundbericht über die diesbezüglichen Verfahrensweisen der Vertragsorgane zu erarbeiten. Die Vorsitzenden beschlossen außerdem, in die Tagesordnung ihrer siebzehnten Tagung einen Punkt aufzunehmen, der die Frage betrifft, wie Vertragsorgane vorgehen sollen, wenn Vertragsstaaten in letzter Minute eine Verschiebung der Behandlung ihrer Berichte beantragen und wenn Delegationen nicht anwesend sind, um ihre Berichte wie vorgesehen zu präsentieren (Bericht der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, A/59/254 und Anhang). Mit dem vorliegenden Bericht wird diesen Ersuchen entsprochen.

Der Bericht wird ergänzt durch den Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane (HRI/MC/2005/2), der auch Vorschläge zur Vereinheitlichung der von den Vertragsorganen verwendeten Terminologie in Bezug auf die technischen Elemente ihrer Arbeit enthält.

INHALT

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
I. EINLEITUNG.....	1 - 2	3
II. DIE AUSSCHÜSSE IM ÜBERBLICK	3 - 16	3
III. PRÜFUNG DER VERTRAGSSTAATENBERICHTE	17 - 104	8
A. Leitlinien für die Berichterstattung	18 - 29	8
B. Vorlage der Staatenberichte	30 - 35	10
C. Tagungsvorbereitung: die Erstellung von Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen.....	36 - 49	13
D. Konstruktiver Dialog mit den Vertragsstaaten.....	50 - 66	16
E. Abschließende Bemerkungen	67 - 71	21
F. Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen	72 - 76	23
G. Strategien zur Förderung der Berichterstattung durch die Vertragsstaaten.....	77 - 80	24
H. Frühwarn- und Dringlichkeitsverfahren	81 - 83	25
I. Mitwirkung von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen	84 - 91	26
J. Interaktion mit den besonderen Verfahren der Menschenrechts- kommission	92 - 93	28
K. Mitwirkung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen	94 - 95	28
L. Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen.....	96 - 104	29
IV. WEITERE AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BERICHTERSTATTUNGSPROZESS.....	105 - 114	32
A. Allgemeine Bemerkungen/Empfehlungen	105 - 109	32
B. Tage für allgemeine Diskussionen und thematische Debatten/ Diskussionen	110 - 111	33
C. Länderbesuche durch Mitglieder der Vertragsorgane.....	112	34
D. Erklärungen der Ausschüsse.....	113 - 114	34
V. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN	115 - 119	35
A. Treffen mit den Vertragsstaaten.....	115	35
B. Quellen für zusätzliche Informationen über die Vertragsorgane .	116 - 119	35

Anhang

Leitlinien für Länderbesuche, gebilligt von der Hohen Kommissarin der Ver- einten Nationen für Menschenrechte.....	36
---	----

I. EINLEITUNG

1. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die derzeitigen Arbeitsmethoden der sieben Menschenrechts-Vertragsorgane: Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), Menschenrechtsausschuss (HRC), Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Ausschuss gegen Folter (CAT), Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) und Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW). Der Bericht beschränkt sich auf die Arbeitsmethoden dieser Organe, soweit sie den Berichterstattungsprozess betreffen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer noch nicht mit der Prüfung von Berichten begonnen hat, jedoch auf seiner zweiten Tagung vom 25. bis 29. April 2005 die – nach dem Vorbild der Praxis der anderen Vertragsorganen gestalteten – Verfahren skizzierte, die er voraussichtlich für die Prüfung von Berichten beschließen wird.

2. Hintergrund für den vorliegenden Bericht, der aktualisiert werden wird, um die sich entwickelnde Praxis der Vertragsorgane zu berücksichtigen, ist der Bericht des Generalsekretärs "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen" (A/57/387 und Corr.1), in dem der Generalsekretär unter anderem vorschlug, dass die Vertragsorgane sich darum bemühen sollten, "koordinierter an ihre Tätigkeiten heranzugehen und ihre unterschiedlichen Berichtserfordernisse zu standardisieren". In seinem jüngsten Bericht "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle" (A/59/2005) rief er ferner dazu auf, harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane fertigzustellen und anzuwenden, damit diese Organe als einheitliches System arbeiten können.

II. DIE AUSSCHÜSSE IM ÜBERBLICK

3. Sechs der sieben grundlegenden Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen sehen die Einrichtung eines Ausschusses unabhängiger Sachverständiger vor, die die Anwendung der Vertragsbestimmungen durch die Vertragsstaaten überwachen sollen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der als erstes Vertragsorgan eingerichtet wurde, überwacht die Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; der Menschenrechtsausschuss überwacht die Durchführung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau überwacht die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; der Ausschuss gegen Folter überwacht die Durchführung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; der Ausschuss für die Rechte des Kindes überwacht die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; und der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, der im März 2004 zu seiner ersten Tagung zusammentrat, überwacht die Durchführung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

4. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht nicht ausdrücklich die Schaffung eines Vertragsorgans vor, erteilt aber dem Wirtschafts- und Sozialrat ein allgemeines Mandat, die Durchführung des Paktes durch die Vertragsstaaten und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu überwachen und zu diesem Zweck regelmäßig vorzulegende Berichte zu prüfen. 1985 wurde eine tagungsgebundene Arbeitsgruppe, die vom Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzt wurde, um ihm bei der Behandlung von Vertragsstaatenberichten behilflich zu sein (Beschluss 1978/10 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. Mai 1978), nach dem Vorbild der Vertragsorgane neu konstituiert und in "Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" umbenannt (Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats). Der Ausschuss, der 1987 erstmals zusammentrat, wird als Vertragsorgan angesehen.

Mitglieder

5. Jeder Ausschuss setzt sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammen und hat zwischen 10 und 23 Mitgliedern (siehe Tabelle 1), die von den Vertragsstaaten nominiert und von ihnen für eine befristete, verlängerbare Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Alle zwei Jahre wird eine Hälfte der Mitglieder gewählt. Die Verträge schreiben nicht vor, wie oft die Amtszeit eines Mitglieds verlängert werden kann, und einige Mitglieder gehören den Ausschüssen bereits seit geraumer Zeit ohne Unterbrechung an.

Tabelle 1
Zusammensetzung der Vertragsorgane

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	18 Mitglieder		
Menschenrechtsausschuss	18 Mitglieder		
Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	18 Mitglieder		
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	23 Mitglieder		
Ausschuss gegen Folter	10 Mitglieder		
Ausschuss für die Rechte des Kindes	10 Mitglieder	18 Mitglieder*	
Ausschuss für Wanderarbeitnehmer	10 Mitglieder	14 Mitglieder	41 Vertragsstaaten+

* Änderung des Artikels 43 Ziffer 2 des Übereinkommens, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 50/155 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde und am 18. November 2002 mit der Annahme durch zwei Drittel der Vertragsstaaten in Kraft trat.

+ Die Mitgliederzahl des Ausschusses für Wanderarbeitnehmer wird mit dem Inkrafttreten der Konvention für den 41. Vertragsstaat erhöht.

Mandate

6. Jedes Vertragsorgan hat den Auftrag, die von den Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen vorzulegenden Berichte über die Schritte, die diese zur Durchführung der Bestimmungen des jeweiligen Vertrags unternehmen haben, zu prüfen. Fünf der Vertragsorgane (der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss gegen Folter, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer) sind befugt, Mitteilungen von Einzelpersonen zu prüfen, wenn Vertragsstaaten dieses Verfahren akzeptiert haben, und zwei (der Ausschuss gegen Folter und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau) können Untersuchungen einleiten, wenn Vorwürfe wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des jeweiligen Vertrags erhoben werden – wiederum nur dann, wenn der Vertragsstaat diesem Verfahren zugestimmt hat. In Bezug auf die Berichterstattung sind die inhaltlichen Anforderungen an die Berichte der Vertragsstaaten in den Verträgen unterschiedlich formuliert, aber ähnlich, und alle Ausschüsse haben Leitlinien zu Form und Inhalt der Berichte vorgelegt, an denen sich die Vertragsstaaten bei der Erarbeitung ihrer Berichte orientieren können. Anzumerken ist, dass die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen eine besondere Bestimmung enthält, gemäß der der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer weitere Leitlinien für die Berichterstattung beschließen kann (Artikel 73 Absatz 3).

7. Die Verträge legen nicht im Einzelnen fest, wie die verschiedenen Vertragsorgane die bei ihnen eingehenden Berichte behandeln sollen, aber alle (mit Ausnahme des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) geben das gleiche Grundgerüst vor, von der "Behandlung" oder "Prüfung" von Berichten durch den zuständigen Ausschuss bis zur Verabschiedung der "allgemeinen Bemerkungen" (Menschenrechtsausschuss und Ausschuss gegen Folter), "Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen" (Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und Ausschuss für die Rechte des Kindes) oder "Bemerkungen" (Ausschuss für Wanderarbeitnehmer), die der jeweilige Ausschuss für angemessen erachtet. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen gegen Folter, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sehen ausdrücklich vor, dass der zuständige Ausschuss von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte anfordern kann. Alle Verträge erlauben den Vertragsstaaten, auf die Bemerkungen, Empfehlungen oder Vorschläge eines Vertragsorgans mit eigenen Stellungnahmen zu antworten.

8. Nach Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats soll der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ausgehend von der Prüfung der von den Vertragsstaaten und von den Sonderorganisationen vorgelegten Berichte, Vorschläge und Empfehlungen allgemeiner Natur unterbreiten, um dem Rat insbesondere bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 21 und 22 des Paktes behilflich zu sein.

9. Drei Verträge nennen ein übergreifendes Ziel für die Schaffung des jeweiligen Ausschusses: Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wurde zur "Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung [des] Übereinkommens" (Artikel 17) eingerichtet; der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat die "Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in [dem] Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben" (Artikel 43) zum Ziel; und der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer dient dem Ziel der "Überprüfung der Anwendung [der] Konvention" (Artikel 72).

Vertragsstaaten

10. Die Ratifikation der Verträge durch alle Staaten ist zwar noch nicht erreicht, doch sind stetige Fortschritte auf dem Weg dorthin zu verzeichnen. Tabelle 2 gibt Auskunft darüber, wie viele Staaten die Verträge ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind und wie sie den entsprechenden Berichtspflichten auf Grund dieser Übereinkünfte nachkommen. Wie aus der Tabelle hervorgeht, haben mehr als zwei Drittel der Vertragsstaaten mindestens einen Bericht an ein Vertragsorgan vorgelegt, aber nur eine Minderheit kommt allen ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nach.

Tabelle 2
Erfüllung der Berichtspflichten durch die Vertragsstaaten

	Zahl der Vertragsstaaten	Zahl der vorgelegten Erstberichte	Zahl der Vertragsstaaten, die mit keinem Bericht in Verzug sind	Gesamtzahl der eingegangenen Berichte
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	170 (88 %)	152 (89 %)	48 (28 %)	205
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	154 (80 %)	129 (84 %)	26 (17 %)	235
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	151 (77 %)	110 (75 %)	65 (43 %)	212
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	180 (93 %)*	144 (79 %)	59 (33 %)	543
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	139 (72 %)	97 (70 %)	37 (27 %)	215
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	192 (99 %)	180 (94 %)	102 (53 %)	292
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	97 (50 %)	11 (11 %)	54 (56 %)	11
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	95 (49 %)	8 (8 %)	50 (53 %)	8
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	29 (15 %)	0 (0 %)	4 (14 %)	0

Anmerkung: Die Prozentzahlen geben den Grad der Erfüllung der Berichtspflichten an (Gesamtzahl der vorgelegten Berichte im Verhältnis zur Zahl der Vertragsstaaten).

* Nicht enthalten sind Niue und die Cook-Inseln, die eigenständige Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind, aber den Wunsch geäußert haben, im Falle des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch die Ratifikation des Übereinkommens durch Neuseeland erfasst zu werden.

Verfahrensordnung

11. Alle Verträge – und im Fall des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats – ermächtigen die Ausschüsse, sich eine Verfahrensordnung zu geben. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen gegen Folter sehen vor, dass die Verfahrensordnung des jeweiligen Ausschusses konkrete Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit enthalten soll. Alle Ausschüsse haben Verfahrensordnungen beschlossen; diese sind im Dokument HRI/GEN/3 zusammengestellt, das regelmäßig überarbeitet wird.

12. Die Verfahrensordnungen aller Ausschüsse sind in zwei Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt werden die grundlegenden Verfahrensregeln für die Entscheidungsfindung innerhalb des Ausschusses beschrieben. In den meisten Fällen beruhen diese auf den Standard-Verfahrensregeln des Wirtschafts- und Sozialrats und beinhalten detaillierte Vorgaben für die Auflösung von Blockaden in politischen Organen, von denen die Vertragsorgane selten Gebrauch machen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer haben einen kürzeren Katalog von Verfahrensregeln beschlossen, der jeweils den Erfordernissen eines im Konsensverfahren arbeitenden Organs angepasst ist. Der zweite Abschnitt geht auf bestimmte Verfahren im Zusammenhang mit der Sacharbeit des Ausschusses ein, unter anderem die Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten und gegebenenfalls, die Prüfung der Mitteilungen von Einzelpersonen und die Durchführung von Untersuchungen.

13. Nicht alle Arbeitsmethoden der Vertragsorgane sind in ihren Verfahrensordnungen festgelegt. Arbeitsmethoden, die bei manchen Ausschüssen in den Verfahrensordnungen enthalten sind, werden von anderen Ausschüssen in Berichten über die Arbeitsmethoden zusammengestellt (die in der Regel Teil des Jahresberichts sind). Ausschüsse, die befugt sind, Individualbeschwerden zu behandeln oder Untersuchungen durchzuführen, haben auch für diese Aktivitäten Verfahren in ihrer Verfahrensordnung festgelegt.

Vorstand

14. Alle Verträge sehen vor, dass die Ausschussmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Vorstand wählen. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen gegen Folter führen aus, dass Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden können, und andere Ausschüsse sehen die Möglichkeit einer Wiederwahl in ihrer Verfahrensordnung vor. Artikel 17 der Verfahrensordnung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau besagt, dass Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden können, sofern das Prinzip des turnusmäßigen Wechsels beachtet wird.

Amts- und Arbeitssprachen

15. Die Amtssprachen der Vereinten Nationen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Alle Vertragsorgane mit Ausnahme des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und des Ausschusses gegen Folter haben diese Sprachen als Amtssprachen übernommen. Arabisch gehört de facto zu den Amtssprachen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Arabisch und Chinesisch zählen nicht zu den Amtssprachen des Ausschusses gegen Folter.

16. Fünf der Ausschüsse haben Arbeitssprachen vereinbart: Die Arbeitssprachen des Ausschusses gegen Folter, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, die des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte des Kindes Englisch, Französisch und Spanisch. Die tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verwendet nach Bedarf Englisch, Französisch und/oder Spanisch.

III. PRÜFUNG DER VERTRAGSSTAATENBERICHTE

17. Die Verträge führen nicht aus, wie Vertragsorgane an die Aufgabe der Prüfung von Berichten der Vertragsstaaten herangehen sollen. Alle Vertragsorgane haben sich jedoch im Großen und Ganzen den gleichen Ansatz zu eigen gemacht; dessen wesentliche Merkmale sind der "konstruktive Dialog", den alle Ausschüsse mit einer Delegation des Vertragsstaats, dessen Bericht sie prüfen, führen, und die Annahme von "abschließenden Bemerkungen", in denen die erzielten Fortschritte anerkannt werden und der Vertragsstaat auf Bereiche hingewiesen wird, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind. In der Praxis gibt es bei der Prüfung der Berichte jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Vertragsorganen.

A. Leitlinien für die Berichterstattung

18. Alle Ausschüsse haben Leitlinien für die Berichterstattung herausgegeben, die den Vertragsstaaten bei der Erstellung ihrer Berichte als Orientierung dienen sollen. Sie sind in dem Dokument HRI/GEN/2 zusammengestellt, das regelmäßig überarbeitet wird. Die Leitlinien sollen sicherstellen, dass die Berichte auf einheitliche Weise vorgelegt werden, damit Vertragsorgane und Vertragsstaaten ein vollständiges Bild der Situation in jedem Vertragsstaat im Hinblick auf die Durchführung des jeweiligen Vertrags erhalten. Manche Ausschüsse empfehlen den Staaten, Artikel für Artikel zu berichten, andere verlangen eine Berichterstattung zu Gruppen sachverwandter Artikel. Manche Ausschüsse arbeiten detaillierte Fragen zu jedem Artikel aus, die beantwortet werden müssen, während andere dem Vertragsstaat die Entscheidung darüber überlassen, welche Informationen zu jedem Artikel sachdienlich sind. Einige Ausschüsse haben jeweils eigene Leitlinien für Erstberichte und für periodische Berichte.

19. Die Leitlinien des Menschenrechtsausschusses verlangen umfangreiche Erstberichte mit Auskünften zu jedem einzelnen Artikel. Sie führen zwar nicht aus, welche konkreten Angaben zu jedem Artikel vorzulegen sind, doch müssen die Vertragsstaaten die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, die sich auf bestimmte Artikel beziehen, berücksichtigen. In ihren periodischen Berichten brauchen die Vertragsstaaten nicht über jeden einzelnen Artikel des Paktes zu berichten, sondern lediglich über jene Bestimmungen, die vom Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zum vorherigen Bericht genannt wurden, und über jene Artikel, bezüglich derer sich seit der Vorlage des letzten Berichts bedeutsame Entwicklungen ergeben haben (A/56/40, Ziffern 50-54).

20. Die Berichterstattungsleitlinien des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte legen konkret und im Detail fest, welche Angaben zu jedem materiellen Artikel des Paktes vorzulegen sind, und stellen praktisch einen Fragebogen dar, den die Vertragsstaaten zur Gliederung ihrer Berichte benutzen können. Eine Unterscheidung zwischen Erstberichten und periodischen Berichten wird nicht gemacht.

21. Die Berichterstattungsleitlinien des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung führen im Detail aus, welche Angaben zu jedem der materiellen Artikel des Übereinkommens vorzulegen sind. Die Leitlinien unterstreichen die Bedeutung, die der Ausschuss Informationen in Bezug auf die De-facto-Durchführung des Übereinkommens zumisst. Der Ausschuss ersucht die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte sich streng an die Bestimmungen des Übereinkommens und an die Leitlinien für die Berichterstattung halten und möglichst knapp und präzise gefasst sind (siehe A/58/18, Anhang IV).

22. Die Berichterstattungsleitlinien des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau geben den Vertragsstaaten eine allgemeine Orientierung für die Erstellung ihrer Erstberichte und ihrer periodischen Berichte auf Grund des Übereinkommens. Danach sollen die Berichte so kurz wie möglich sein und dürfen einen festgelegten Seitenumfang nicht überschreiten: Erstberichte sollen nicht über 100 Seiten und periodische

Berichte nicht über 70 Seiten lang sein. Wichtige Zusatzinformationen können in Anhängen beigefügt werden, werden aber nicht übersetzt (A/57/38, Anhang X). Sowohl Erstberichte als auch periodische Berichte sollen jeden materiellen Artikel des Übereinkommens einzeln behandeln, wobei sich aber die periodischen Berichte auf die Zeitspanne zwischen der Prüfung des vorhergehenden Berichts und dem aktuellen Berichtsdatum konzentrieren und dabei die abschließenden Bemerkungen zum vorherigen Bericht als Ausgangsbasis verwenden und neue Entwicklungen hervorheben sollen. Die Leitlinien verlangen ferner ein breites Spektrum einschlägiger Informationen, unter anderem über die Situation von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und Frauenverbänden und ihre Mitwirkung an der Durchführung des Übereinkommens und an der Erarbeitung des Berichts, Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse von Konferenzen, Gipfeltreffen und Überprüfungsveranstaltungen der Vereinten Nationen und Folgemaßnahmen zu den mit dem Vertragsstaat zusammenhängenden Verfahren nach dem Fakultativprotokoll.

23. Der Ausschuss gegen Folter hat jeweils eigene Leitlinien für Erstberichte und für periodische Berichte beschlossen; im Mai 2005 wurden überarbeitete Leitlinien für Erstberichte verabschiedet. Erstberichte sind in zwei Teile zu untergliedern: Der erste Teil soll allgemeine Hintergrundinformationen enthalten und der zweite auf jeden materiellen Artikel des Übereinkommens im einzelnen eingehen. Die periodischen Berichte sollen in drei Teile gegliedert sein: der erste Teil soll sich mit neuen Maßnahmen und Entwicklungen in Bezug auf die materiellen Artikel seit dem letzten Bericht befassen, der zweite alle weiteren vom Ausschuss angeforderten Informationen enthalten und der dritte Teil soll beschreiben, in welcher Form den abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zum vorherigen Bericht Folge geleistet wurde. Der Ausschuss betont die Bedeutung von Informationen in Bezug auf die De-facto-Durchführung des Übereinkommens.

24. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier Reihen von Leitlinien für die Berichterstattung verabschiedet, die Form und Inhalt der nach dem Übereinkommen vorzulegenden Erstberichte und periodischen Berichte und der nach jedem der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen vorzulegenden Erstberichte betreffen. Die Leitlinien für periodische Berichte haben einen Umfang von 47 Seiten, verglichen mit 6 Seiten für die Erstberichte, und die von den Vertragsstaaten vorgelegten periodischen Berichte sind oft viel länger als die Erstberichte. Der Ausschuss prüft derzeit überarbeitete, konzisere Leitlinien für die periodische Berichterstattung und hat alle Vertragsstaaten des Übereinkommens ersucht, konzise, analytische und sich auf die wesentlichen Durchführungsfragen konzentrierende periodische Berichte vorzulegen, deren Umfang 120 Normalseiten nicht überschreitet (Beschluss 5/2002: CRC/C/148).

25. Nach den Leitlinien des Ausschusses für die Rechte des Kindes sollen Erstberichte und periodische Berichte sachdienliche Angaben zu Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, einschließlich statistischer Angaben, sowie Angaben über "Umstände und Schwierigkeiten", "erzielte Fortschritte", "Durchführungsprioritäten" und "konkrete Zukunftsziele" enthalten. Als Hilfe für eine strukturiertere Erörterung bei der Prüfung des Berichts durch den Ausschuss gliedern die Leitlinien die Artikel nach ihrem Sachgehalt in acht Themenkomplexe: (a) allgemeine Durchführungsmaßnahmen, (b) Definition des Kindes, (c) allgemeine Grundsätze, (d) bürgerliche Rechte und Freiheiten, (e) familiäre Umgebung und andere Formen der Betreuung, (f) grundlegende Gesundheit und Wohlergehen, (g) Bildung, Freizeit und kulturelle Betätigung und (h) besondere Schutzmaßnahmen, einschließlich (i) Kinder in Notsituationen, (ii) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, (iii) Kinder in Situationen der Ausbeutung, einschließlich ihrer physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung, und (iv) Kinder, die einer Minderheit oder einer Gruppe von Ureinwohnern angehören. Die Leitlinien für die nach den Fakultativprotokollen zum Übereinkommen vorzulegenden Berichte sind kurz; im Fall des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verlangen sie Informationen zu jedem einzelnen Artikel; die Leitlinien zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von

Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie dagegen verlangen, dass die Informationen in Themenkomplexen zusammengefasst werden.

26. Die Leitlinien des Ausschusses für Wanderarbeitnehmer, die auf der zweiten Tagung des Ausschusses im April 2005 beschlossen wurden, verlangen von den Vertragsstaaten zunächst allgemeine Informationen über den Rahmen für die Durchführung der Konvention und danach Angaben zur Umsetzung aller materiellen Artikel, die zu einer Reihe von Themenkomplexen zusammengefasst werden können, wobei die in der Konvention getroffene Unterscheidung zwischen allen Wanderarbeitnehmern und Wanderarbeitnehmern, die über die erforderlichen Dokumente verfügen, zu beachten ist.

27. Die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sind in Umfang und Qualität sehr unterschiedlich. Sowohl der Menschenrechtsausschuss als auch der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erlauben den Vertragsstaaten, die Angaben in ihren Berichten um zusätzliche Informationen zu ergänzen. Der Menschenrechtsausschuss setzt eine bestimmte Frist, während der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zusätzliche Informationen jederzeit entgegennimmt, auch wenn diese nicht rechtzeitig für die entsprechende Tagung übersetzt werden können. Die meisten Vertragsorgane haben sich die Praxis zu eigen gemacht, den Vertragsstaaten nach Abgabe eines Berichts eine Liste von Problemen und Fragen vorzulegen, und bieten ihnen damit eine weitere Möglichkeit, die in dem Bericht enthaltenen Angaben zu ergänzen.

28. Seit 1991 können Staaten, die Vertragspartei eines oder mehrerer internationaler Menschenrechtsverträge sind, ein "Grundlagendokument" mit grundlegenden, sich im Wesentlichen nicht ändernden Informationen über den betreffenden Vertragsstaat vorlegen. Der Zweck des Grundlagendokuments, das als gemeinsamer "erster Teil des Vertragsstaatenberichts" gedacht ist (HRI/CORE/1), besteht darin, den Vertragsstaaten durch die Verringerung von Wiederholungen und Überschneidungen bei den Angaben, die mehreren Vertragsorganen vorzulegen sind, die Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu erleichtern.

29. Auf Ersuchen des Generalsekretärs in seinem Bericht "Eine Agenda für weitere Veränderungen" prüfen die Vertragsorgane derzeit einen Entwurf harmonisierter Leitlinien für die Berichterstattung zu allen sieben Menschenrechtsverträgen in dem Bemühen, den Berichterstattungsprozess zu straffen und die Vertragsorgane dazu anzuregen, als einheitlicheres System zu arbeiten. Der Leitlinienentwurf enthält Vorschläge für eine erweiterte Version des Grundlagendokuments, die ein breiteres Spektrum allgemeiner Angaben enthalten würde, die für alle oder mehrere Vertragsorgane relevant sind. Dieses Dokument würde zusammen mit vertragspezifischeren Berichten vorgelegt.

B. Vorlage der Staatenberichte

30. Jeder der Menschenrechtsverträge gibt einen Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung der Vertragsstaaten über die Umsetzung ihrer Verpflichtung nach diesen Verträgen vor. In den meisten Fällen nennt der Vertrag ausdrücklich einen Zeitplan für die Vorlage der Erstberichte und periodischen Berichte – die sogenannte "Periodizität" der Berichterstattung –, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages für den jeweiligen Vertragsstaat. In den Bestimmungen der beiden Pakte ist der Turnus für die Vorlage der Berichte nicht festgelegt. Es liegt im Ermessen des Menschenrechtsausschusses zu entscheiden, wann periodische Berichte vorzulegen sind, und auch der Wirtschafts- und Sozialrat kann sein eigenes Berichterstattungsprogramm aufstellen. Dementsprechend legt seine Resolution 1988/4 den Turnus für die Vorlage der periodischen Berichte beim Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fest. Tabelle 3 gibt einen Überblick über den jeweiligen Turnus für die Vorlage der Berichte.

Tabelle 3
Periodizität der Berichterstattung nach den Verträgen

	Erstberichte innerhalb von	Periodische Berichte alle
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1 Jahr	2 Jahre
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1 Jahr	4 Jahre [†]
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*	2 Jahren	5 Jahre
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1 Jahr	4 Jahre
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1 Jahr	4 Jahre
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	2 Jahren	5 Jahre
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	2 Jahren	als Teil des nächsten Berichts an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, alle fünf Jahre; fünf Jahre für Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	2 Jahren	als Teil des nächsten Berichts an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, alle fünf Jahre; fünf Jahre für Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	1 Jahr	5 Jahre

* Artikel 17 des Paktes stellt es in das Ermessen des Wirtschafts- und Sozialrats, ein eigenes Berichterstattungsprogramm aufzustellen.

† Durchschnittliche Periodizität. Der Ausschuss kann den Fälligkeitstermin für den nächsten Bericht nach Maßgabe seiner Kontrollverfahren ändern.

Flexible Handhabung der Berichtsperiodizitäten

31. Eine verspätete Berichtsvorlage durch Vertragsstaaten sowie der Zeitabstand zwischen der Vorlage und der Prüfung eines Berichts können dazu führen, dass der nächste periodische Bericht eines Vertragsstaats in demselben Jahr fällig wird, in dem der Ausschuss den vorherigen Bericht des Staates prüft. Der dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingeräumte Ermessensspielraum, der ihnen erlaubt zu bestimmen, wann periodische Berichte vorgelegt werden sollen, hat diesen Ausschüssen in dieser Hinsicht mehr Flexibilität gegeben, aber auch die anderen Vertragsorgane haben Modalitäten entwickelt, um diesem Problem abzuwehren.

32. Nach den Vorgaben des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sollen die Vertragsstaaten die nach der Vorlage ihres Erstberichts folgenden periodischen Berichte in Abständen von fünf Jahren einreichen (Artikel 58 der Verfahrensordnung). Seit 2000 hält der Ausschuss im Allgemeinen an der Fünf-Jahres-Regel fest, hat diese Zeitspanne aber auch schon verkürzt, wobei er in solchen Fällen die Rechtzeitigkeit der Berichtsvorlage, die Qualität der im Bericht enthaltenen Informationen, die Qualität des konstruktiven Dialogs zwischen dem Ausschuss und dem Vertragsstaat, die Angemessenheit der Reaktion des Vertragsstaats auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses und die Durchführung des Paktes durch den Vertragsstaat berücksichtigt (E/C.12/2001/17, Ziffer 1024). Das Fälligkeitsdatum des nächsten periodischen Berichts wird in den abschließenden Bemerkungen genannt. Der Menschenrechtsausschuss hat seit 2002 seinem Vorstand die Aufgabe übertragen, zu bestimmen, wann ein Staat seinen nächsten periodischen Bericht vorlegen soll. In der Regel sind Folgeberichte vier Jahre nach der Vorlage des vorhergehenden Berichts fällig, aber der Vorstand kann einen früheren oder späteren Bericht anfordern, in Abhängigkeit davon, in welchem Maß der Vertragsstaat die Bestimmungen des Pakts einhält und seinen Berichtspflichten nachkommt (Artikel 66 und 70A der Verfahrensordnung). Weder der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte noch der Menschenrechtsausschuss lassen mehrere überfällige Berichte zusammenkommen. Für jeden Vertragsstaat gilt, dass zu jedem Zeitpunkt nur ein Bericht fällig ist, ungeachtet dessen, wie lange der Bericht bereits überfällig ist.

33. Trotz der in ihren Verträgen vorgegebenen festen Periodizitäten gehen andere Ausschüsse in der Frage der Vorlage von Berichten flexibel vor. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gestattet den Vertragsstaaten, "kombinierte Berichte" vorzulegen (das heißt mehrere Berichtspflichten mit einem Dokument abzudecken) und akzeptiert seit 1984 automatisch die Vorlage einer unbegrenzten Zahl von Berichten innerhalb eines Dokuments. 1988 beschloss der Ausschuss, dass die Vertragsstaaten alle vier Jahre einen umfassenden Bericht und jeweils zwei Jahre danach einen kurzen Bericht zur Aktualisierung vorlegen sollten. Seit 2001 kann der Ausschuss in Fällen, in denen zwischen dem Datum der Prüfung des letzten periodischen Berichts und dem geplanten Vorlagetermin für den nächsten periodischen Bericht weniger als zwei Jahre liegen, in seinen abschließenden Bemerkungen vorschlagen, dass der Vertragsstaat den nächsten Bericht zusammen mit dem darauf folgenden periodischen Bericht vorlegt (A/56/18, Ziffer 477), und dem Staat so eine Rückkehr zu dem im Übereinkommen vorgegebenen Berichtszeitplan ermöglichen.

34. Beim Ausschuss für die Rechte des Kindes beträgt der Zeitabstand zwischen der Vorlage eines Berichts und seiner Prüfung im Durchschnitt zwei Jahre, und der Ausschuss lässt die Vorlage kombinierter Berichte zu. So kann der zweite (oder dritte) periodische Bericht mit dem dritten (oder vierten) periodischen Bericht kombiniert und zum Fälligkeitsdatum des letzteren Berichts vorgelegt werden, wenn der erstere Bericht in dem Jahr nach dem Dialog mit dem Ausschuss fällig ist oder wenn er zum Zeitpunkt des Dialogs bereits fällig ist und der dritte (oder vierte) Bericht zwei oder mehr Jahre nach dem Dialog mit dem Ausschuss fällig ist. Die Staaten sind nicht automatisch berechtigt, kombinierte Berichte vorzulegen: Der Ausschuss muss den Vertragsstaat in seinen abschließenden Bemerkungen auffordern, einen solchen Bericht abzugeben. Der Ausschuss hat dieses Verfahren als Ausnahme beschrieben und wendet es nicht über den vierten periodischen Bericht hinaus an (CRC/C/144).

35. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat als Ausnahmefall und als vorübergehende Maßnahme ein ähnliches Verfahren beschlossen und Vertragsstaaten, deren Berichte überfällig sind, aufgefordert, alle ausstehenden Berichte in einem Dokument zu kombinieren (Beschluss 23/II). Der Ausschuss gegen Folter hat kombinierte Berichte akzeptiert, aber nur ausnahmsweise, und hat in diesem Zusammenhang nicht offiziell Stellung bezogen.

C. Tagungsvorbereitung: die Erstellung von Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen

36. Alle Ausschüsse stellen Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen für die Vertragsstaaten zusammen, deren Berichte zur Prüfung anstehen, wobei die Verfahren zur Erstellung dieser Listen und die Rolle, die sie bei der Unterstützung der Ausschussarbeit spielen, variieren. Die Listen der zu behandelnden Punkte geben den Vertragsstaaten die Möglichkeit, die in ihrem Bericht enthaltenen Angaben zu ergänzen, und bieten ihnen darüber hinaus eine Orientierung, mit welcher Art von Fragen sie rechnen müssen, wenn ihr Bericht offiziell geprüft wird.

37. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Rechte des Kindes erstellen Listen der zu behandelnden Punkte sowohl für die Erstberichte als auch für die periodischen Berichte, während der Ausschuss gegen Folter solche Listen derzeit nur für periodische Berichte vorlegt. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung stellt die Entscheidung, ob für den Bericht eines Vertragsstaats eine Liste der zu behandelnden Punkte ausgearbeitet wird, in das Ermessen des zuständigen Landesberichterstatters. Alle Ausschüsse ernennen eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu Berichterstattern für ein bestimmtes Land, dessen Bericht geprüft wird, und der Berichterstatter übernimmt bei der Erstellung der Liste der zu behandelnden Punkte häufig die Federführung (siehe Abschnitt D).

Tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe/Staatenbericht-Arbeitsgruppe

38. Die Listen der zu behandelnden Punkte werden vor der Tagung aufgestellt, auf der der Bericht geprüft wird, und zwar entweder in einer vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe, die unmittelbar nach der vorhergehenden Tagung einberufen wird, unmittelbar vor der Tagung, auf der der Bericht geprüft wird, oder während der Plenartagung.

39. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Ausschuss für die Rechte des Kindes berufen für eine Woche eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe zur Erstellung der Listen der zu behandelnden Punkte oder Fragen im Zusammenhang mit den Vertragsstaatenberichten ein, die zur Prüfung durch den Ausschuss vorgesehen sind. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Rechte des Kindes berufen die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der Tagung ein, die der Tagung vorausgeht, auf der die Berichte geprüft werden. Die tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erarbeitet Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen bis zu zwei Tagungen oder 18 Monaten vor der Prüfung der Berichte.

40. Den tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppen gehören in der Regel vier bis fünf Mitglieder des jeweiligen Ausschusses an und im Fall des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Möglichkeit auch die Landesberichterstatter. Der Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Rechte des Kindes gehören alle Ausschussmitglieder an; ab September 2005 wird sie in zwei Gruppen an der Vorbereitung der Berichte arbeiten, die vom Ausschuss geprüft werden, der gemäß Resolution 59/261 der Generalversammlung in zwei Kammern parallel tagen wird. Die tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppen tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wobei die

des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte allerdings mit nichtstaatlichen Organisationen in öffentlichen Sitzungen zusammentritt.

41. Sowohl der Menschenrechtsausschuss als auch der Ausschuss gegen Folter berufen tagungsvorbereitende Arbeitsgruppen ein, diese befassen sich aber mit Mitteilungen von Einzelpersonen und haben mit der Erstellung der Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen im Zusammenhang mit den Berichten nichts zu tun. Der Menschenrechtsausschuss überträgt die Erstellung der Listen der zu behandelnden Punkte den Staatenbericht-Arbeitsgruppen, die sich aus dem jeweiligen Landesberichterstatter und vier bis sechs weiteren Ausschussmitgliedern zusammensetzen, die vom Vorsitzenden auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung und anderer wichtiger Faktoren benannt werden. Diese Arbeitsgruppen treten während der Tagung zusammen, die der Prüfung des Berichts vorausgeht. Der Landesberichterstatter, der die Gesamtverantwortung für die Liste der zu behandelnden Punkte trägt, legt der Staatenbericht-Arbeitsgruppe einen Entwurf zur Erörterung vor. Nachdem die Mitglieder sich dazu geäußert haben, wird die Liste von der gesamten Arbeitsgruppe verabschiedet; danach werden einzelne Mitglieder, zum Teil auf Grund besonderer Fachkenntnisse in dem betreffenden Bereich, mit der Hauptverantwortung für bestimmte Fragen auf der Liste betraut. Anschließend wird die Liste dem Vertragsstaat übermittelt (A/56/40, Ziffern 50 bis 54).

42. Für den Ausschuss gegen Folter werden die Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen von den zwei Landesberichterstattern erstellt und den Ausschussmitgliedern während der Tagung, die der Prüfung des Berichts vorausgeht, zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt; die Listen werden nicht offiziell vom Ausschuss verabschiedet. Der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer hat zu verstehen gegeben, dass er für jeden Bericht eines Vertragsstaats offiziell eine von zwei Landesberichterstattern erstellte Liste der zu behandelnden Punkte verabschiedet wird, wenn er mit der Prüfung der Berichte beginnt. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erörterte diese Möglichkeit auf seiner dreiundsechzigsten Tagung im Jahr 2003, beruft derzeit aber keine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe ein; die Listen der zu behandelnden Punkte werden vom Landesberichterstatter nach eigenem Ermessen erstellt und dem Vertragsstaat vor dem Dialog mit dem Ausschuss übermittelt. Listen der zu behandelnden Punkte wurden für alle Vertragsstaaten ausgearbeitet, deren Berichte auf der sechsendsechzigsten Tagung des Ausschusses vom 21. Februar bis zum 11. März 2005 geprüft wurden.

Die Form der Listen der zu behandelnden Punkte

43. Die vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und vom Ausschuss gegen Folter erstellten Listen der zu behandelnden Punkte sind im Allgemeinen nach Artikeln aufgebaut und stützen sich auf die Angaben, die in dem Bericht des Vertragsstaats enthalten sind. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau geht bei der Erstellung der Listen der zu behandelnden Punkte für die Erstberichte ebenfalls Artikel für Artikel vor (ausgenommen sind die Artikel 1 und 2, 7 und 8 sowie 15 und 16, die jeweils zusammen betrachtet werden), während die Listen für die periodischen Berichte nach Themenkomplexen gegliedert sind. Der Menschenrechtsausschuss erstellt seine Listen der zu behandelnden Punkte nach Themen, die in der Reihenfolge der materiellen Bestimmungen des Paktes angeordnet und zu Themenkomplexen zusammengefasst sind. Die Ausschüsse können in ihre Liste eine Reihe von Standardfragen aufnehmen; der Ausschuss gegen Folter beispielsweise fragt die Vertragsstaaten routinemäßig nach ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und ob sie vorhaben, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

44. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat sich selbst offiziell eine Obergrenze von 40 Fragen für Erstberichte und 25 Fragen für periodische Berichte gesetzt (E/C.12/2001/17, Ziffern 1035-36). Wenn nötig und abhängig von der Qualität des Berichts können jedoch zusätzliche Fragen gestellt werden. Der Ausschuss beschränkt sich bei seiner Bitte um schriftliche Angaben auf statistische Daten, in den Leitlinien geforderte, aber im Bericht fehlende Informationen, im Hinblick auf den Bericht zu klärende Punkte sowie An-

gaben über wesentliche rechtliche, strukturelle, politische und institutionelle Fragen (bei den Erstberichten) oder neue Entwicklungen (bei den periodischen Berichten). Beim Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau konzentriert sich die Liste der zu behandelnden Punkte auf Daten und Angaben, die gegenüber der Vorlage des Berichts aktualisiert werden müssen, oder auf ergänzende Angaben und enthält eine Reihe von Standardfragen zu Themen wie etwa der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen. Bei periodischen Berichten gilt besondere Aufmerksamkeit den Folgemaßnahmen des Vertragsstaats zu den abschließenden Bemerkungen im vorhergehenden Bericht, und die Fragen werden nach vorrangigen Themenkomplexen zusammengestellt, anstatt sich auf einzelne Artikel zu beziehen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau beschränkt sich auf insgesamt 30 klare und direkte Fragen (CEDAW/C/2004/II/4).

45. Beim Ausschuss für die Rechte des Kindes erstreckt sich die Liste der zu behandelnden Punkte in der Regel auf (i) zusätzliche Angaben, je nach der Fähigkeit des Vertragsstaats, diese beizubringen, (ii) Angaben über allgemeine Durchführungsmaßnahmen, (iii) gegenüber der Vorlage des Berichts aktualisierte Angaben und (iv) Angaben über die Verfügbarkeit des Übereinkommens in Lokalsprachen. In einem letzten Abschnitt werden wichtige Themen genannt, die im Dialog zur Sprache kommen sollen, um dem Vertragsstaat die Zusammenstellung einer Delegation zu erleichtern, der Sachverständige der entsprechenden Fachgebiete angehören.

46. Die Listen der zu behandelnden Punkte sind beim Menschenrechtsausschuss, beim Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beim Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und beim Ausschuss gegen Folter offizielle Dokumente, die allgemein verteilt werden. Sie werden in die Arbeitssprachen des jeweiligen Ausschusses übersetzt und sind über das elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich. Beim Ausschuss für die Rechte des Kindes werden die Listen der zu behandelnden Punkte in die Arbeitssprachen des Ausschusses übersetzt, sind aber bisher keine Dokumente der Vereinten Nationen, obwohl sie auf den Webseiten des OHCHR veröffentlicht werden. Die Listen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind inoffizielle Dokumente, die dem Vertragsstaat vom Landesberichtserstatter übermittelt, für den Vertragsstaat in die entsprechende Sprache übersetzt, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Beantwortung der Listen der zu behandelnden Punkte

47. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Ausschuss für die Rechte des Kindes verlangen, dass die Vertragsstaaten die Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen schriftlich beantworten. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verlangt kurze, präzise und sachbezogene Antworten, deren Umfang 25 bis 30 Seiten nicht überschreiten darf, wobei allerdings zusätzliche Seiten mit statistischen Angaben zulässig sind (A/59/38, Ziffern 418 bis 440). Der Ausschuss setzt für die Beantwortung offiziell eine Frist von sechs Wochen, damit bis zur Tagung Zeit für die Übersetzung bleibt, und leitet unredigierte Fassungen der Listen unmittelbar nach deren Verabschiedung an die Vertragsstaaten weiter, um ihnen möglichst viel Zeit für die Beantwortung zu geben. Beim Ausschuss für die Rechte des Kindes haben die Vertragsstaaten in Anbetracht der kurzen Zeitspanne zwischen der Einberufung der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe und der darauf folgenden Tagung des Ausschusses normalerweise nur sechs Wochen Zeit, um dem Ausschuss ihre schriftlichen Antworten vorzulegen. Der Zeitabstand zwischen den Tagungen ist beim Menschenrechtsausschuss ähnlich, aber in seinem Fall müssen die Vertragsstaaten schriftliche Antworten nicht so früh vorlegen, dass sie noch vor der Tagung übersetzt werden können. Für die Beantwortung der Listen der zu behandelnden Punkte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben die Vertragsstaaten mindestens sechs Monate Zeit.

48. Schriftliche Antworten an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau werden als offizielle Dokumente in den sechs Sprachen der Vereinten Nationen und zusammen mit der Liste der zu behandelnden Punkte auf der Website der Abteilung Frauenförderung veröffentlicht. Die Antworten an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und an den Ausschuss für die Rechte des Kindes werden bearbeitet und als "Reinschrift" in die Arbeitssprachen des jeweiligen Ausschusses übersetzt; sie sind nicht im elektronischen Dokumentenarchiv ODS verfügbar, wobei der Ausschuss für die Rechte des Kindes die von ihm erhaltenen Antworten jedoch auf seinen Webseiten veröffentlicht. Schriftliche Antworten an den Menschenrechtsausschuss werden nicht übersetzt oder bearbeitet. Was den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und den Ausschuss gegen Folter betrifft, legen manche Vertragsstaaten, vor allem wenn sie mit den Verfahren der anderen Vertragsorgane vertraut sind, vor oder während der Tagung, auf der ihr Bericht geprüft werden soll, schriftliche Antworten auf die Listen der zu behandelnden Punkte vor, doch ist dies bei diesen Ausschüssen nicht offiziell vorgeschrieben.

Die Rolle der Listen der zu behandelnden Punkte im konstruktiven Dialog

49. Beim Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, beim Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und beim Ausschuss für die Rechte des Kindes dienen die Listen der zu behandelnden Punkte in erster Linie dazu, zusätzliche oder aktualisierte Informationen einzuholen. Die Liste gibt der Delegation des Vertragsstaats ferner vorab Kenntnis von den Fragen, mit denen sich der Ausschuss voraussichtlich befassen wird. Der Menschenrechtsausschuss strukturiert seinen konstruktiven Dialog nach der Liste der zu behandelnden Punkte, und während der Ausschuss die Vertragsstaaten ersucht, für Referenzzwecke vollständige schriftliche Antworten auf die Fragen vorzulegen, stellen die Mitglieder der Staatenbericht-Arbeitsgruppe ausgehend von der Liste zusätzliche Fragen, und diese können von anderen Ausschussmitgliedern weiter verfolgt werden. Im Ausschuss gegen Folter erteilt die Delegation unmittelbar nach ihrer einführenden Erklärung mündliche Antworten auf die Liste der zu behandelnden Punkte. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Antworten schriftlich vorliegen, da sie – wie auch im Fall des Menschenrechtsausschusses – keine offiziellen Dokumente sind. Da im Falle des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Erstellung von Listen der zu behandelnden Punkte im Ermessen des Berichterstatters liegt, scheint ihre Hauptfunktion in dieser Phase im Einholen von Informationen zu bestehen.

D. Konstruktiver Dialog mit den Vertragsstaaten

50. Obwohl dies in den Verträgen nicht vorgesehen ist, haben sich alle Menschenrechts-Vertragsorgane die vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung 1972 eingeführte Praxis zu eigen gemacht, die Berichte der Vertragsstaaten in Anwesenheit von Vertretern des berichterstattenden Vertragsstaats zu prüfen. Dieser Ansatz unterscheidet sich von den schriftlichen Verfahren, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Prüfung von Berichten der Vertragsstaaten der über 150 IAO-Übereinkommen anwendet, die Berichtspflichten beinhalten.

Zahl der auf einer Tagung geprüften Berichte

51. Der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für die Rechte des Kindes treten zu drei dreiwöchigen Tagungen pro Jahr zusammen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berufen zwei dreiwöchige Tagungen pro Jahr ein, während der Ausschuss gegen Folter jährlich zweimal tagt, einmal für die Dauer von zwei Wochen und einmal für die Dauer von drei Wochen. Der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer trifft derzeit zweimal im Jahr zu einer einwöchigen Tagung zusammen. Die Ausschüsse prüfen zwischen vier und elf Berichten pro Tagung: Der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirt-

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüfen durchschnittlich fünf Berichte pro Tagung, der Ausschuss gegen Folter durchschnittlich sechs, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau acht, der Ausschuss für die Rechte des Kindes neun und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung acht bis elf Berichte. Die Ausschüsse widmen weitere Tagungszeit der Prüfung der Situation in Ländern, die keinen Bericht vorgelegt haben, sowie anderen Fragen, wie etwa der Abfassung allgemeiner Bemerkungen. Manche Ausschüsse müssen auch einen erheblichen Teil ihrer Sitzungszeit für die Prüfung der Mitteilungen von Einzelpersonen aufwenden.

52. Die Auswahl der bei künftigen Tagungen zu prüfenden Berichte richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei Erstberichten und Berichten von Vertragsstaaten, die seit einiger Zeit keinen Bericht mehr vorgelegt haben, Vorrang gegeben wird. Manche Ausschüsse bemühen sich um geografische Ausgewogenheit bei der Prüfung der Berichte, und manche machen von ihrem Ermessen Gebrauch, um die Prüfung bestimmter Berichte vorzuziehen.

Dauer und Zeitplan der Sitzungen für die Prüfung der Berichte

53. Jeder Ausschuss tritt während der Tagung zu zwei dreistündigen Sitzungen am Tag zusammen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau widmen der öffentlichen Prüfung jedes Vertragsstaatenberichts zwei Sitzungen (der Ausschuss gegen Folter eineinhalb), und mit Ausnahme des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau achten diese Ausschüsse darauf, dass die Sitzungen an zwei verschiedenen Tagen stattfinden, damit die Mitglieder der Delegation über Nacht Zeit haben, sich mit den in der Befragung angesprochenen Fragen auseinanderzusetzen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau prüft jeden Bericht während eines ganzen Tages. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüft Berichte in drei Sitzungen, und der Menschenrechtsausschuss prüft Erstberichte in drei und periodische Berichte in zwei Sitzungen.

Tabelle 4
Zahl der von den Vertragsorganen in jedem Jahr geprüften Berichte

	Zahl der Tagungen pro Jahr	Zahl der Wochen pro Tagung	Zahl der Berichte pro Tagung	Zahl der geprüften Berichte pro Jahr*
Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	2	3	8-11	16-22
Menschenrechtsausschuss	3	3	5	10
Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2	3	5	10
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2	3	8	16
Ausschuss gegen Folter	2	2/3 [§]	6	12
Ausschuss für die Rechte des Kindes	3	3	9	27 [†]
Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen‡	2	1	-	-

* Die meisten Ausschüsse prüfen auch die Lage in einer Reihe von Vertragsstaaten, die keinen Bericht vorgelegt haben.

† 2006 wird der Ausschuss für die Rechte des Kindes in zwei Kammern tagen, was ihm die Behandlung von 48 Berichten ermöglichen wird.

§ Der Ausschuss gegen Folter hat die Generalversammlung ersucht, seine November-Tagung ab 2006 auf drei Wochen zu verlängern.

‡ Der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer tritt derzeit zweimal pro Jahr zu einer einwöchigen Tagung zusammen. Für 2006 hat er eine einwöchige und eine zweiwöchige Tagung beantragt.

Unterrichtungen des Vertragsstaats vor der Tagung

54. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und die Abteilung Frauenförderung führen in der Regel vier Wochen vor der entsprechenden Tagung gemeinsame Unterrichtungen für Vertreter der Vertragsstaaten durch, deren Berichte von einem der Vertragsorgane geprüft werden sollen. Bei diesen Unterrichtungen können sich die Vertragsstaaten mit den Verfahren des jeweiligen Ausschusses im Zusammenhang mit der Prüfung von Berichten, vor allem im Hinblick auf die unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Ausschüsse, vertraut machen. Das Sekretariat steht darüber hinaus in Fragen, die mit den Tagungen zusammenhängen, in ständigem Kontakt mit den Delegationen in Genf und New York und in dem betreffenden Land.

Teilnahme von Mitgliedern an der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige sie sind

55. Alle Ausschüsse verlangen, dass ihre Mitglieder an keinem Aspekt der Prüfung von Berichten des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie sind, teilnehmen, damit höchste Maßstäbe der Unparteilichkeit, in der Sache wie auch in der Form, gewahrt werden. Der Menschenrechtsausschuss erwähnt dies ausdrücklich in seiner Verfahrensordnung (Artikel 71 Ziffer 4).

Führung des konstruktiven Dialogs mit Vertragsstaaten

56. Der konstruktive Dialog folgt in allen Ausschüssen dem gleichen Schema:

- (i) Der Vertragsstaat wird eingeladen, eine Delegation zur Teilnahme an den Sitzungen zu entsenden, auf denen der Ausschuss den Bericht des Vertragsstaats prüfen wird;
- (ii) der Delegationsleiter wird aufgefordert, den Bericht in einer einführenden Erklärung vorzustellen, und in einigen Ausschüssen werden Antworten auf die Listen der zu behandelnden Punkte vorgetragen;
- (iii) die Ausschussmitglieder stellen, in der Regel unter der Leitung der Landesberichterstatter oder von Mitgliedern der Staatenbericht-Arbeitsgruppe, den Delegationsmitgliedern Fragen zu konkreten Aspekten des Berichts, die von besonderem Interesse sind.

57. Alle Vertragsorgane haben den Begriff des "konstruktiven Dialogs" zur Beschreibung dieses Prozesses übernommen, womit der urteilsfreie Charakter des Prozesses der Berichtsprüfung unterstrichen wird, dessen Ziel es ist, dem Vertragsstaat bei der Förderung der Durchführung des jeweiligen Vertrages behilflich zu sein.

58. Nach einer förmlichen Begrüßung durch den Vorsitzenden wird der Delegationsleiter aufgefordert, eine einführende Erklärung abzugeben, in der er den Bericht des Vertragsstaats vorstellt und wichtige Entwicklungen zusammenfasst. Im Fall des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sollte diese Erklärung nicht länger als 30 Minuten dauern, und die Delegation ist gehalten, aus Zeitgründen präzise, kurze und direkte Antworten auf die gestellten Fragen zu geben (A/59/38, Teil II, Ziffern 418 bis 440). Nach einleitenden Bemerkungen können die Ausschussmitglieder zu dem Bericht Stellung nehmen, Anmerkungen machen, Fragen stellen oder um Klarstellungen ersuchen. Im Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gelten für die Mitglieder strenge Redezeitbeschränkungen; pro Vertragsstaat sind ihnen höchstens zwei Redebeiträge von je drei Minuten Dauer erlaubt (A/59/38, Teil II, Ziffer 419). Auch der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weist seine Mitglieder an, keine Fragen anzusprechen, die nicht in den Anwendungsbereich des Paktes fallen, bereits gestellte oder beantwortete Fragen nicht zu wiederholen, eine bereits lange Liste zu einer bestimmten Frage nicht unnötig zu verlängern und in einem Redebeitrag nicht länger als fünf Minuten zu sprechen (E/C.12/2004/9, Ziffer 30). Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie (nur im Fall von periodischen Berichten) der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gliedern die Prüfung jedes Berichts in mehrere Artikel umfassende Themenkomplexe und fordern die Delegation jeweils nach der Behandlung eines Themenkomplexes auf, Fragen, die keiner weiteren Überlegung oder Nachforschung bedürfen, sofort zu beantworten. Die anderen Ausschüsse stellen alle Fragen, Artikel für Artikel, zusammen.

Die Rolle des Landesberichterstatters

59. Die meisten Ausschüsse ernennen ein Mitglied (zwei im Falle des Ausschusses gegen Folter und des Ausschusses für die Rechte des Kindes) zum Landesberichterstatter im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Be-

richt. Wo dies möglich ist, beruft der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau einen Berichterstatter aus der geografischen Region des Vertragsstaats, dessen Bericht geprüft wird. Die Identität der Landesberichterstatter ist in allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Menschenrechtsausschusses, öffentlich bekannt. Der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer hat zu verstehen gegeben, dass er für jeden Vertragsstaatenbericht zwei Landesberichterstatter ernennen wird.

60. Landesberichterstatter prüfen den Bericht eingehend und übernehmen die Aufgabe, Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen zu erstellen (im Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung entscheidet der Berichterstatter darüber, ob eine Fragenliste übermittelt wird). In einigen Ausschüssen sind die Landesberichterstatter federführend bei der Befragung der Delegation des Vertragsstaats während des konstruktiven Dialogs und bei der Zusammenfassung nach der Erörterung. Die Berichterstatter tragen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Bericht des Vertragsstaats. Im Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, im Ausschuss gegen Folter und im Ausschuss für die Rechte des Kindes sind die Landesberichterstatter die ersten Ausschussmitglieder, die der Delegation Fragen stellen, und im Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind sie auch die letzten, die das Wort an die Delegation richten. Im Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte dagegen eröffnen die Landesberichterstatter weder die Befragung, noch wird von ihnen eine Zusammenfassung der Erörterung erwartet.

61. Im Menschenrechtsausschuss werden den Mitgliedern der Staatenbericht-Arbeitsgruppe bestimmte Fragen aus der Liste der zu behandelnden Punkte zugewiesen, die sie der Delegation im Rahmen des konstruktiven Dialogs stellen werden. Im Bemühen um einen effizienten und zielorientierten Dialog stellte der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner einunddreißigsten Tagung versuchsweise aus seinen 23 Mitgliedern eine Staatenbericht-Arbeitsgruppe zusammen, die bei der Befragung der jeweiligen Delegation die Führung übernehmen sollte.

Die Antworten der Delegation auf die Fragen der Mitglieder während der Tagung

62. Alle Ausschüsse geben ihren Mitgliedern die Möglichkeit, zusätzlich zu den Fragen auf der Liste der zu behandelnden Punkte weitere Fragen zu stellen. Im Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, im Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Ausschuss für die Rechte des Kindes stellen die Mitglieder ihre Fragen zu mehrere Artikel umfassenden Themenkomplexen, und die Delegation wird gebeten, auf diese umgehend zu antworten, bevor zum nächsten Themenkomplex übergegangen wird. Im Ausschuss für die Rechte des Kindes wird nach jedem Fragenkomplex eine kurze Pause anberaumt, in der die Mitglieder der Delegation sich beraten können. Die Delegation kann die Beantwortung einer Frage, die sie nachrichtlich an ihre Hauptstadt weiterleiten möchte, zurückstellen.

63. Im Menschenrechtsausschuss beantwortet die Delegation nach ihrer Erklärung den ersten Teil der Liste der zu behandelnden Punkte, danach stellen die Mitglieder Fragen. Mit dem restlichen Teil der Liste wird ebenso verfahren. Im Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung steht die nach der Erklärung der Delegation verbleibende Zeit der ersten Sitzung ausschließlich für die Fragen der Mitglieder zur Verfügung. Von der Delegation wird nicht erwartet, dass sie Fragen sofort beantwortet; in der Regel gibt sie alle ihre Antworten am nächsten Tag. Im Ausschuss gegen Folter werden Erstberichte von der Delegation vorgestellt, und der Ausschuss stellt unmittelbar danach Fragen. Im Fall der periodischen Berichte folgen einer kurzen Erklärung der Delegation die Antworten auf die Liste der zu behandelnden Punkte, und danach stellt der Ausschuss weitere Fragen. Sowohl bei Erstberichten als auch bei periodischen Berichten beantwortet die Delegation die Fragen des Ausschusses am folgenden Nachmittag.

Zurückstellung der Prüfung von Berichten und Prüfung von Berichten in Abwesenheit einer Delegation

64. Auch wenn es in der Praxis so gehandhabt wird, verpflichten die Verträge die Vertragsstaaten nicht, eine Delegation zur Präsentation ihrer Berichte zu entsenden, und alle Vertragsorgane haben Regelungen getroffen, um Berichte in Abwesenheit einer Delegation aus dem betreffenden Vertragsstaat zu prüfen, für den Fall, dass in letzter Minute Anträge auf Zurückstellung gestellt und vom Ausschuss abgelehnt worden sind, ein Vertragsstaat auf die Einladung zur Teilnahme nicht reagiert hat oder an dem Tag einfach nicht erscheint.

65. Vertragsstaaten, deren Berichte zur Prüfung durch einen Ausschuss bei einer bestimmten Tagung vorgesehen sind, beantragen mitunter, dass die Prüfung auf eine spätere Tagung zurückgestellt wird. Im Zeitraum 2004-2005 entsprachen Vertragsorgane in letzter Minute gestellten Anträgen auf Zurückstellung in mehreren Fällen, beispielsweise wegen einer Naturkatastrophe (Hurrikan) mit Auswirkungen auf den berichterstattenden Staat, wegen Problemen mit der Ausstellung von Reisedokumenten an Delegationsmitglieder und auf Grund von schweren politischen Krisen in dem betreffenden Land.

66. Im Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gilt die offizielle Regel, dass der Ausschuss, sobald ein Vertragsstaat dem vorgesehenen Termin für die Prüfung seines Berichts zugestimmt hat, den Bericht zum geplanten Zeitpunkt prüft, auch wenn kein Vertreter des Vertragsstaats anwesend ist (Artikel 62 Absatz 3 der Verfahrensordnung). Sowohl der Menschenrechtsausschuss (Artikel 68 der Verfahrensordnung) als auch der Ausschuss gegen Folter (Artikel 66 Absatz 2 der Verfahrensordnung) können nach eigenem Ermessen entweder dem Vertragsstaat den Alternativtermin mitteilen, zu dem der Ausschuss den Bericht zu prüfen beabsichtigt, oder den Bericht zum ursprünglich vorgesehenen Termin in Abwesenheit einer Delegation prüfen. In letzterem Fall werden dem Vertragsstaat vorläufige abschließende Bemerkungen zu dem Bericht vorgelegt, und der Termin genannt, zu dem der Bericht weiter geprüft oder zu dem ein neuer periodischer Bericht vorgelegt werden soll. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ist bereit, die Prüfung des Berichts auf eine andere Tagung zu verschieben (Artikel 51 Absatz 5 der Verfahrensordnung); versäumt es aber der Vertragsstaat nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung auf dieser folgenden Tagung, einen Vertreter zu entsenden, kann der Ausschuss den Bericht prüfen, ohne dass ein Vertreter des Vertragsstaats anwesend ist. In der Praxis behandelt der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau jedoch keinen Bericht in Abwesenheit einer Delegation (A/59/38, Anhang X). Weder der Ausschuss für die Rechte des Kindes noch der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung haben in dieser Frage offizielle Regeln, aber beide können einen Bericht prüfen, ohne dass Vertreter des Vertragsstaats anwesend sind, wenn dieser nach Benachrichtigung keine zwingenden Gründe für den Aufschub der Prüfung seines Berichts vorbringt.

E. Abschließende Bemerkungen

67. Alle Vertragsorgane haben sich die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1990 eingeführte Praxis zu eigen gemacht, nach der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten sogenannte "abschließende Bemerkungen" oder "Schlussfolgerungen und Empfehlungen" zu formulieren. Im Allgemeinen sind diese wie folgt gegliedert: Einleitung, positive Aspekte, wesentliche Problembereiche sowie Vorschläge und Empfehlungen. Abschließende Bemerkungen können auch Faktoren und Schwierigkeiten enthalten, welche die Durchführung des Vertrages behindern, oder eine Aufforderung, die abschließenden Bemerkungen in dem betreffenden Vertragsstaat umfassend zu verbreiten, und es kann ein Absatz enthalten sein, in dem darum gebeten wird, dem zuständigen Ausschuss innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel binnen eines Jahres) oder zu bestimmten Punkten der abschließenden Bemerkungen zusätzliche Auskünfte vorzulegen (siehe Abschnitt F). Die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und jener Ausschüsse, die sich im Hinblick auf die Periodizität der Berichterstattung einen flexiblen Ansatz zu eigen gemacht haben, können auch den vorläufigen Termin nennen, zu dem der nächste periodische

Bericht des Vertragsstaats fällig ist. Manche Ausschüsse ordnen alle positiven Aspekte, alle Problembereiche und schließlich alle Empfehlungen jeweils zusammen an; andere nennen jeweils einen Problembereich und unmittelbar danach die entsprechende Empfehlung. Den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wird eine sachliche Zusammenfassung der einführenden Erklärung des Vertragsstaat vor dem Ausschuss vorangestellt, die das Sekretariat erarbeitet.

68. Die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sind normalerweise vier bis fünf Seiten lang, die des Ausschusses für die Rechte des Kindes jedoch im Durchschnitt 16. In allen Ausschüssen koordiniert der Landesberichterstatter den Ausarbeitungsprozess, sammelt Stellungnahmen und Vorschläge anderer Mitglieder, bevor der Entwurf erörtert und in offizieller Sitzung beschlossen wird. Die Entwürfe der abschließenden Bemerkungen aller Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses für die Rechte des Kindes, der seine Entwürfe in englischer Sprache bearbeitet, werden, sofern es die Zeit erlaubt, während der Tagung in die Arbeitssprachen des Ausschusses übersetzt, um die Bearbeitung zu erleichtern.

Veröffentlichung der abschließenden Bemerkungen

69. Unredigierte Vorabfassungen der abschließenden Bemerkungen gehen in der Regel dem betreffenden Vertragsstaat zu, bevor sie anderen zur Verfügung gestellt werden. Der Menschenrechtsausschuss veröffentlicht den Wortlaut seiner abschließenden Bemerkungen während der Tagung, sobald sie beschlossen, fertiggestellt und an den Vertragsstaat übermittelt worden sind, während die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach ihrer offiziellen Verabschiedung üblicherweise nicht vor 18 Uhr am letzten Tag der Tagung veröffentlicht werden, dem Zeitpunkt der Übermittlung an die betreffenden Vertragsstaaten. Auch der Ausschuss gegen Folter und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung geben ihre abschließenden Bemerkungen zum Ende der Tagung bekannt. Die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes werden am letzten Tag einer Ausschusstagung bei der Verabschiedung des Tagungsberichts veröffentlicht und sind Teil des Berichts. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau übermittelt dem Vertragsstaat seine abschließenden Bemerkungen in der Woche nach der Tagung und veröffentlicht sie einige Tage später.

70. Die abschließenden Bemerkungen sind in den Tagungs- oder Jahresberichten des jeweiligen Ausschusses enthalten, wie in den meisten Verträgen ausdrücklich vorgesehen ist, und alle Ausschüsse veröffentlichen ihre abschließenden Bemerkungen als gesonderte offizielle Dokumente in allen Amtssprachen. Diese Dokumente werden – zunächst in einer unredigierten Vorabfassung, um interessierten Parteien sofortigen Zugriff zu ermöglichen – über die Webseiten des OHCHR und im Fall des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über die Webseiten der Abteilung Frauenförderung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sobald die Übersetzungen fertiggestellt sind, stehen sie im elektronischen Dokumentenarchiv der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die abschließenden Bemerkungen werden zudem elektronisch an Abonnenten des vom OHCHR verwalteten elektronischen Benachrichtigungsdienstes der Vertragsorgane verteilt.

Stellungnahmen der Vertragsstaaten zu den abschließenden Bemerkungen

71. Im Einklang mit konkreten Bestimmungen in den Verträgen können Vertragsstaaten, wenn sie dies wünschen, dem zuständigen Ausschuss Stellungnahmen zu den zu ihren Berichten abgegebenen abschließenden Bemerkungen vorlegen. Alle Vertragsorgane können die erhaltenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich machen. Stellungnahmen der Vertragsstaaten zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau werden an die Ausschussmitglieder verteilt, und ihr Eingang wird in einem Anhang zum Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung bestätigt (Beschluss 21/II, A/54/38/Rev.1, S. 45). Der Ausschuss kann auch beschließen, die Stellungnahmen unabhängig von seinem Jahresbericht zu ver-

öffentlichen. Stellungnahmen zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind nach Artikel 9 des Übereinkommens in den Jahresbericht des Ausschusses an die Generalversammlung aufzunehmen. Stellungnahmen zu den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses gegen Folter können als offizielles Dokument herausgegeben werden; sie können in den Jahresberichten erwähnt werden, werden aber nicht in diese aufgenommen. Anzumerken ist, dass im Rahmen der Kontrollverfahren dieser Ausschüsse von manchen Vertragsstaaten auch die Vorlage von Folgeberichten verlangt wird. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes bestätigt den Eingang von Stellungnahmen in seinen Tagungs- und Zweijahresberichten und kann sie, sofern dies offiziell beantragt wird, als gesonderte Dokumente herausgeben. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte veröffentlicht alle eingegangenen Stellungnahmen in der Form, in der sie ihm vorgelegt werden, ausschließlich zu Informationszwecken als Ausschussdokumente und erwähnt sie in seinem Jahresbericht (E/2005/22).

F. Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen

Kontrollverfahren

72. Alle Vertragsorgane fordern die Vertragsstaaten auf, in ihren folgenden Berichten oder im Verlauf des konstruktiven Dialogs Auskunft über die Umsetzung der Empfehlungen zu geben, die in den vorhergehenden abschließenden Bemerkungen abgegeben wurden. Mehrere Vertragsorgane haben zudem in der jüngeren Vergangenheit förmliche Verfahren zur genaueren Kontrolle der Umsetzung einzelner abschließender Bemerkungen eingeführt.

73. Seit März 2001 wendet der Menschenrechtsausschuss systematisch ein Kontrollverfahren an, bei dem er in seinen abschließenden Bemerkungen eine Reihe konkreter Empfehlungen nennt, die sofortige Aufmerksamkeit verlangen, und den Vertragsstaat ersucht, innerhalb einer festen Frist (in der Regel binnen eines Jahres) zusätzliche Auskünfte über ihre Umsetzung vorzulegen. Die abschließenden Bemerkungen nennen einen vorläufigen Termin für die Vorlage des nächsten periodischen Berichts. Ein Berichterstatter für die Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen prüft die vom Vertragsstaat eingehenden Auskünfte, und ausgehend von seinem Fortschrittsbericht kann der Ausschuss den Vorlagetermin für den nächsten periodischen Bericht bestätigen oder ändern (Artikel 72 der Verfahrensordnung). Dieses Verfahren wird derzeit nicht angewandt, wenn der Ausschuss die Durchführung des Paktes durch einen Vertragsstaat prüft, der keinen Bericht vorgelegt hat.

74. Auf seiner dreißigsten Tagung im Mai 2003 führte der Ausschuss gegen Folter ein Kontrollverfahren ein (Artikel 68 Ziffer 1 der Verfahrensordnung), im Zuge dessen er um die Vorlage von Folgeberichten binnen eines Jahres bittet. Ein Berichterstatter wurde ernannt, der überwachen soll, inwieweit der Vertragsstaat dieser Aufforderung nachkommt.

75. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung verfügt seit langem über ein Verfahren, das in Artikel 65 seiner Verfahrensordnung dargelegt ist, bei dem er weitere Auskünfte oder einen zusätzlichen Bericht anfordern kann, unter anderem über die von den Vertragsstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung im März 2004 beschloss der Ausschuss, dieses Verfahren um die Ernennung eines Koordinators für die Folgemaßnahmen zu ergänzen. Der erste Koordinator wurde auf der fünfundsechzigsten Tagung im August 2004 berufen, für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, und arbeitet mit den Landesberichterstattern zusammen. Ein Arbeitspapier, in dem das Mandat des Koordinators erläutert wird, wurde von dem Ausschuss auf seiner sechsendsechzigsten Tagung im Februar/März 2005 verabschiedet.

76. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung kann in seinen abschließenden Bemerkungen einen Vertragsstaat ausdrücklich ersuchen, vor dem Fälligkeitsdatum des nächsten periodischen Berichts weitere Auskünfte oder statistische Angaben vorzulegen. Informationen, die im Rahmen dieses Verfahrens geliefert werden, werden von der nächsten tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe geprüft, die dem Ausschuss auf der Grundlage dieser Informationen empfehlen kann, von den Informationen Kenntnis zu nehmen, auf Grund dieser Informationen konkrete weitere abschließende Bemerkungen zu beschließen, sich mit der Bitte um weitere Auskünfte für eine Weiterverfolgung der Angelegenheit auszusprechen oder den Vorsitzenden zu ermächtigen, den Vertragsstaat vor der nächsten Tagung darüber zu unterrichten, dass der Ausschuss die Frage auf dieser Tagung aufgreifen wird, vorzugsweise in Anwesenheit eines Vertreters des Vertragsstaats. Wenn die nach diesen Verfahren erbetenen zusätzlichen Auskünfte nicht bis zum genannten Termin vorgelegt oder für unzulänglich erachtet werden, kann der Vorsitzende, in Absprache mit dem Vorstand, die Angelegenheit bei dem Vertragsstaat weiterverfolgen. Gelingt es dem Ausschuss nicht, die benötigten Auskünfte einzuholen, kann er den Vertragsstaat auffordern, eine aus ein bis zwei Ausschussmitgliedern bestehende Mission für technische Hilfe zu empfangen – ein Vorgehen, das bereits bei zwei Vertragsstaaten angewandt wurde. In Fällen, in denen der Vertragsstaat nicht gewillt ist, die vorgeschlagene Mission zu akzeptieren, kann der Ausschuss dem Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen vorlegen.

G. Strategien zur Förderung der Berichterstattung durch die Vertragsstaaten

77. Alle Ausschüsse haben Strategien zur Förderung der Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beschlossen. Einige lassen es zu, dass mehrere Berichtspflichten mit einem einzigen Dokument abgedeckt werden. Für die Jahrestagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane wird ein Dokument zusammengestellt, das darüber Auskunft gibt, wie die Vertragsstaaten in der jüngeren Vergangenheit ihren Berichtspflichten nachgekommen sind, und die Jahresberichte der meisten Vertragsorgane enthalten eine Liste der überfälligen Berichte, wobei einige Organe – namentlich der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung – Listen von Vertragsstaaten veröffentlichen, deren Berichte fünf beziehungsweise zehn Jahre überfällig sind. Die meisten Ausschüsse übermitteln den Vertragsstaaten gezielte Erinnerungsschreiben, wenn diese mit ihren Berichten, insbesondere ihren Erstberichten, in Verzug sind. Der Ausschuss gegen Folter hat zwei Mitglieder damit beauftragt, mit den Vertretern von Staaten, die keinen Bericht vorgelegt haben, Verbindung zu wahren, um sie zur Erarbeitung und Vorlage von Berichten zu ermutigen.

Das Überprüfungsverfahren: Prüfung der Situation in einem Land ohne Vorliegen eines Berichts

78. Alle Ausschüsse haben die vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung 1991 im Rahmen seines "Überprüfungsverfahrens" erstmals eingeführte Praxis übernommen, den Stand der Durchführung des jeweiligen Vertrages durch den Vertragsstaat auch dann zu prüfen, wenn kein Bericht eingegangen ist (siehe Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, A/58/18, Anhang IV, Abschnitt P; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, E/C.12/2004/9; Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Artikel 65 der Verfahrensordnung; Menschenrechtsausschuss, Artikel 70 der Verfahrensordnung; Ausschuss gegen Folter, Artikel 65 der Verfahrensordnung; Ausschuss für die Rechte des Kindes, CRC/C/33, Ziffern 29 bis 32 sowie Artikel 67 der Verfahrensordnung). Allgemein gilt:

- (i) Der Ausschuss benachrichtigt einen nicht Bericht erstattenden Vertragsstaat von seiner Absicht, die Durchführung des entsprechenden Vertrages durch den Vertragsstaat ohne Vorliegen eines Berichts zu einem bestimmten Termin in öffentlicher Sitzung zu prüfen. Der Vertragsstaat kann darauf mit der Vorlage eines Berichts reagieren, worauf das Verfahren ausgesetzt wird und der normale Prozess der Prüfung des Berichts beginnt. Gibt der betreffende Vertragsstaat zu verstehen, dass er einen Bericht

vorlegen wird, kann die Prüfung bis zum Eingang dieses Berichts auf eine andere Tagung verschoben werden;

- (ii) der Ausschuss kann eine Liste der zu behandelnden Punkte und Fragen für den Vertragsstaat zusammenstellen, der aufgefordert wird, eine Delegation zur Teilnahme an der Tagung zu entsenden. Ist der Vertragsstaat auf der Tagung nicht vertreten, kann der Ausschuss beschließen, die Prüfung vorzunehmen, oder er kann dem Vertragsstaat einen neuen Termin für die Prüfung mitteilen.
- (iii) Der Ausschuss prüft die Situation in dem Land auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, namentlich aus dem Dialog mit der Delegation des Vertragsstaats sowie aus den Angaben von Partnern der Vereinten Nationen und von NGOs. Der Ausschuss arbeitet vorläufige abschließende Bemerkungen aus, die in seinem Jahresbericht erwähnt, aber nicht veröffentlicht werden und die er dem Vertragsstaat übermittelt. Diese vorläufigen abschließenden Bemerkungen werden endgültig, wenn der Vertragsstaat nicht reagiert oder nicht zu verstehen gibt, dass er in der nahen Zukunft einen Bericht vorlegen wird.

79. Dieses Verfahren wird nur in Ausnahmefällen angewendet. In vielen Fällen ist die Benachrichtigung durch den Ausschuss, dass er beabsichtigt, die Situation in einem Land ohne Vorliegen eines Berichts zu prüfen, Anlass für die Vertragsstaaten, einen Bericht zu erarbeiten. Da es sich bei diesem Verfahren um eine wichtige Strategie handelt, um Vertragsstaaten zur Berichterstattung anzuhalten, greift man im Allgemeinen dann darauf zurück, wenn Berichte sehr lange überfällig sind. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beispielsweise prüft die Situation in Vertragsstaaten, die mit der Vorlage ihrer Erstberichte oder periodischen Berichte mindestens fünf Jahre in Verzug sind. Wenn nach Einleitung der ersten Prüfung kein Bericht von einem Vertragsstaat eingeht, kann eine weitere Prüfungsrunde durchgeführt werden.

80. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat noch keine Prüfung nach diesem Verfahren durchgeführt, aber 2004 in zehn Fällen geplante Prüfungen angekündigt, worauf zehn Erstberichte vorgelegt wurden. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau forderte im Juli 2004 erstmals zwei Vertragsstaaten, deren Erstberichte seit langem überfällig waren, auf, diese bis zu einem bestimmten Datum vorzulegen.

H. Frühwarn- und Dringlichkeitsverfahren

81. Seit 1993 entwickelt der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung Verfahren für Frühwarn- und Dringlichkeitsmaßnahmen (A/48/18, Anhang III), wobei Frühwarnmaßnahmen verhindern sollen, dass bestehende Probleme in Vertragsstaaten zu neuen Konflikten eskalieren oder ein Konflikt erneut ausbricht, und mit Dringlichkeitsmaßnahmen auf Probleme reagiert werden soll, die sofortige Aufmerksamkeit verlangen, um schwere Verstöße gegen das Übereinkommen zu verhindern oder in Ausmaß und Zahl zu begrenzen.

82. Die Verfahren können vom Ausschuss selbst eingeleitet oder von interessierten Parteien wie NGOs beantragt werden. Für die Steuerung seiner Arbeit im Rahmen dieser Verfahren hat der Ausschuss eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die von dem Vertragsstaat schriftliche Stellungnahmen anfordern und entsprechende Fragen stellen kann. Eine Delegation des Vertragsstaats wird zur Teilnahme an der Sitzung, auf der die Angelegenheit erörtert werden soll, eingeladen, um auf Fragen der Mitglieder zu antworten, doch kann der Ausschuss die Angelegenheit auch dann prüfen, wenn der Vertragsstaat es ablehnt, eine Delegation zu entsenden. Schriftliche Stellungnahmen können auch von anderen interessierten Parteien abgegeben werden. Nach Prüfung der Angelegenheit fasst der Ausschuss einen offiziellen Beschluss, in dem er den Vertragsstaat auffordern kann, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen und im nächsten periodischen Bericht weitere Informationen beizubringen. Diese Verfahren sind seit 1993 gegenüber mehr als 20 Vertragsstaaten zur Anwendung gekommen. Der Ausschuss hat im Zu-

sammenhang mit den Verfahren zwei Feldbesuche durchgeführt und die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs, des Sicherheitsrats und anderer zuständiger Organe auf die Situation in sechs Vertragsstaaten gelenkt.

83. In den 1990er Jahren ersuchte der Menschenrechtsausschuss mehrere Vertragsstaaten, denen die Verwirklichung der im Pakt festgeschriebenen Rechte erhebliche Schwierigkeiten bereitete, entweder unverzüglich ihre überfälligen Erst- oder periodischen Berichte vorzulegen oder Ad-hoc-Berichte zu bestimmten Fragen zu erarbeiten. Drei Vertragsstaaten legten die angeforderten Ad-hoc-Berichte vor. Im März 2004 erörterte der Ausschussvorstand die Möglichkeit, dieses Dringlichkeitsverfahren/Ad-hoc-Berichtsverfahren wieder zu beleben, und nach weiteren Erörterungen ersuchte der Ausschuss im März 2005 einen Vertragsstaat, einen Ad-hoc-Bericht vorzulegen.

I. Mitwirkung von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen

84. Die meisten Vertragsorgane haben Modalitäten für das Zusammenwirken mit Sonderorganisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen beschlossen. Ein solches Zusammenwirken ist in einigen Verträgen ausdrücklich vorgesehen (Artikel 16 bis 24 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Artikel 40 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; Artikel 22 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Artikel 45 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; Artikel 74 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen). Die meisten Vertragsorgane haben entsprechende Regelungen in ihren Verfahrensordnungen getroffen (Menschenrechtsausschuss, Artikel 67; Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Artikel 44 und 45; Ausschuss gegen Folter, Artikel 62; Ausschuss für die Rechte des Kindes, Artikel 70). Zwei Verträge, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das über die Wanderarbeitnehmer, erwähnen bestimmte Sonderorganisationen im Zusammenhang mit der Arbeit ihrer Vertragsorgane: das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) wird in Artikel 45 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes genannt und die IAO in Artikel 74 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

85. Die meisten Verträge sehen vor, dass die Ausschüsse die Berichte der Vertragsstaaten über den Generalsekretär an die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen weiterleiten, obwohl nicht alle Ausschüsse dies tatsächlich tun. Berichte, die diesen Stellen als offizielle Dokumente im Zuge der allgemeinen Verteilung zugehen, sind über das elektronische Dokumentenarchiv zugänglich und auf den Webseiten des OHCHR und der Abteilung Frauenförderung veröffentlicht.

Übermittlung schriftlicher Informationen der Sonderorganisationen an die Vertragsorgane

86. Drei der Verträge (der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes) sehen vor, dass Sonderorganisationen der Vereinten Nationen den zuständigen Vertragsorganen eigene Berichte über die Durchführung des Vertrages in den zu ihrem Tätigkeitsfeld gehörenden Bereichen vorlegen. In der Praxis verlangen diese Ausschüsse nicht, dass die Sonderorganisationen gesonderte Berichte über ihre jeweils eigenen Aktivitäten einreichen, sondern die meisten Ausschüsse können Sonderorganisationen um die Vorlage schriftlicher Berichte mit landesspezifischen Informationen über Vertragsstaaten, deren Berichte ihnen vorliegen, bitten. Je nach dem beteiligten Ausschuss werden diese Informationen für die Tagung des Gesamtausschusses und für die tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe oder die Staatenbericht-Arbeitsgruppe benötigt. Alle zuständigen Organisationen werden per E-Mail oder Fax über die Länder informiert, deren Berichte bei den Tagungsvorbereitungen oder den Tagungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Ausschusses für die Rechte des

Kindes und des Menschenrechtsausschusses geprüft werden sollen, und um Beiträge gebeten. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erhält auf Ersuchen des Sekretariats systematisch Informationen von der Internationalen Arbeitsorganisation und vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Der Ausschuss gegen Folter pflegt den Kontakt mit dem UNHCR, das regelmäßig vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt. Das UNICEF, die IAO, die Weltgesundheitsorganisation und das UNHCR lassen den Vertragsorganen systematisch schriftliche Informationen zukommen. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS), die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration (die nicht zum System der Vereinten Nationen gehört) leisten ebenfalls gelegentlich Beiträge. Einige Organisationen, insbesondere das UNHCR, können darum bitten, dass die bereitgestellten schriftlichen Informationen vertraulich behandelt werden.

87. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat eigene Leitlinien für Berichte von Sonderorganisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen verabschiedet (A/56/38, Zweiter Teil, Ziffern 392-395). In den Berichten sollten landesspezifische Informationen vorgelegt und die Fragen der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe des Ausschusses berücksichtigt und im Lichte der globalen und/oder regionalen Daten und Trends zu dem Thema betrachtet werden. Die landesspezifischen Informationen sollten um weitere Angaben über die Programme der Organisation in dem Land oder der Region ergänzt werden. Wo es möglich ist, werden Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen außerdem gebeten, in ihre Berichte Informationen über laufende Bemühungen zur Förderung der Ratifikation des Fakultativprotokolls aufzunehmen.

Vorkehrungen für die Mitwirkung von Vertretern der Sonderorganisationen

88. Vertreter von Sonderorganisationen werden vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom Ausschuss für die Rechte des Kindes und vom Menschenrechtsausschuss zudem eingeladen, während der Tagung mit dem Ausschuss zusammenzukommen, um die Situation in den Ländern zu erörtern, deren Berichte geprüft werden. Vertreter von Einrichtungen der Vereinten Nationen können vor dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und dem Ausschuss für die Rechte des Kindes während einer speziell dafür vorgesehenen Sitzung zum Beginn der Arbeiten der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe das Wort ergreifen. Der Menschenrechtsausschuss lädt Vertreter zu einer bestimmten Sitzung im Plenum zu Beginn der Tagung ein. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte laden Vertreter nicht nur zu Sitzungen der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe, sondern auch zur Tagung selbst ein.

89. Die Sonderorganisationen wirken an den tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Ausschusses für die Rechte des Kindes und beim Auftakt der Tagungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Menschenrechtsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung mit. Im Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kann die gesamte oder ein Teil der Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich sein, ganz wie die Vertreter der anwesenden Organisationen dies wünschen. Um die bereitgestellten Informationen in vollem Umfang nutzen zu können, legt der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau den Organisationen oder Organen in seinen Leitlinien nahe, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vertreter in der Lage sind, auf etwaige Fragen und Kommentare der Ausschussmitglieder antworten zu können.

90. Manche Organisationen pflegen enge Kontakte mit bestimmten Ausschüssen. Die Arbeitsbeziehung zwischen dem UNICEF und dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, die in dem Übereinkommen befürwortet wird, ist eng und erstreckt sich, über die Prüfung von Berichten hinaus, auch auf Hilfestellung für die Vertragsstaaten, um ihnen die Berichterstattung zu erleichtern, auf den Entwurf allgemeiner Bemerkungen, die Mitwirkung an Tagen für allgemeine Diskussionen und die Hilfe bei informellen Feldbesuchen. Die Beziehung zwischen der IAO und dem Ausschuss für Wanderarbeitnehmer ist ebenfalls in der Konvention ausdrücklich erwähnt. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung eine enge Arbeitsbeziehung mit der UNESCO aufgebaut. Einige Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen haben mit bestimmten Vertragsorganen auch zusammengearbeitet, um bei der Formulierung allgemeiner Bemerkungen behilflich zu sein.

91. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau benennt einzelne Mitglieder als Ansprechpartner für verschiedene Einrichtungen der Vereinten Nationen. Auch der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung benannte 2003 derartige Ansprechpartner, die aber bislang nicht als solche tätig geworden sind.

J. Interaktion mit den besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission

92. Während maßgebliche Informationen aus den Berichten der landesspezifischen und thematischen Sonderberichtersteller den Vertragsorganen vom OHCHR und von der Abteilung Frauenförderung routinemäßig zur Verfügung gestellt werden, sind die Beiträge der besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission zum Berichtsprozess unregelmäßig, mit Ausnahme der engen Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichtersteller über Folter und dem Ausschuss gegen Folter, die den Austausch landesspezifischer Informationen in Bezug auf die Berichte der Vertragsstaaten und Mitteilungen von Einzelpersonen beinhaltet.

93. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat neben seiner Arbeit im Rahmen der Prüfung von Berichten stets Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, Vorsitzende von Arbeitsgruppen der Kommission und andere eingeladen, vor dem Ausschuss das Wort zu ergreifen und an den Erörterungen teilzunehmen. Ferner haben Mandatsträger im Rahmen der besonderen Verfahren an Tagungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung – sowohl im Zusammenhang mit seiner jährlichen thematischen Debatte als auch mit anderen, regelmäßig stattfindenden Ad-hoc-Aussprachen – teilgenommen, und der Ausschuss hat sich um einen Informationsaustausch mit internationalen oder regionalen, mit der Überwachung der Einhaltung und Achtung der Menschenrechte betrauten Mechanismen oder Organen bemüht, vor allem in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen oder von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban erfasst werden. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat insbesondere mit der Sonderberichterstellerin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen zusammengearbeitet, während der vom Generalsekretär ernannte unabhängige Experte zur Durchführung einer eingehenden Studie über Gewalt gegen Kinder sowie mehrere Sonderberichtersteller mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammengearbeitet haben.

K. Mitwirkung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen

94. Drei Ausschüsse haben allgemeine Bemerkungen über die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen in ihrer Arbeit formuliert. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 10 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkennt die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Überwachung der Durchführung des Paktes auf einzelstaatlicher Ebene. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. XVII über die Schaffung nationaler Institutionen zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss für die

Beseitigung der Rassendiskriminierung, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen dort, wo sie eingerichtet worden sind, in die Ausarbeitung von Berichten eingebunden und möglicherweise in Regierungsdelegationen aufgenommen werden sollten, um den Dialog zwischen dem Ausschuss und dem betreffenden Vertragsstaat zu intensivieren. Die detaillierte Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) des Ausschusses für die Rechte des Kindes enthält einen Abschnitt über die Berichterstattung an den Ausschuss und die Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Organisationen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen. Der Ausschuss schlägt darin vor, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen unabhängige Beiträge zum Berichtsprozess leisten und die Integrität der Regierungsberichte an internationale Vertragsorgane im Hinblick auf Kinderrechte überwachen sollten, namentlich durch einen Dialog mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes im Rahmen der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe und mit anderen zuständigen Vertragsorganen. Der Ausschuss hält es ferner für angemessen, dass die Vertragsstaaten sich bei der Erarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss mit unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen beraten, sofern die Unabhängigkeit dieser Organe und ihre unabhängige Rolle bei der Bereitstellung von Informationen für den Ausschuss geachtet wird. Im Gegensatz zum Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hält der Ausschuss für die Rechte des Kindes es nicht für angebracht, die Ausarbeitung von Berichten an nationale Menschenrechtsinstitutionen zu delegieren oder sie in die Regierungsdelegation aufzunehmen, wenn Berichte vom Ausschuss geprüft werden. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wird die Frage des Zusammenwirkens mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen auf seiner dreiunddreißigsten Tagung im Juli 2005 behandeln.

95. Nationale Menschenrechtsinstitutionen von Vertragsstaaten, die vom Ausschuss gegen Folter geprüft werden sollen, werden routinemäßig über die bevorstehende Prüfung unterrichtet und aufgefordert, schriftliche Informationen vorzulegen. Nationale Menschenrechtsinstitutionen können um ein nichtöffentliches Treffen mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nachsuchen. Nationale Menschenrechtsinstitutionen werden ferner über das Arbeitsprogramm für jede Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung informiert und erhalten Ausfertigungen der Berichte, die der Ausschuss zu prüfen beabsichtigt (A/58/18, Anhang IV). Nationale Menschenrechtsinstitutionen können bei informellen Treffen außerhalb der Arbeitszeiten des Ausschusses interessierten Mitgliedern Auskünfte zu Fragen geben, die mit der Prüfung von Berichten der Vertragsstaaten zusammenhängen, und diesbezügliche Erläuterungen oder Ergänzungen abgeben, wenn sie darum gebeten werden. Vertreter nationaler Menschenrechtsinstitutionen haben mehrfach an solchen informellen mitgliedlichen Informationssitzungen teilgenommen. Auf seiner sechsendsechzigsten Tagung bot der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung mit Zustimmung der Delegation des Vertragsstaats einer nationalen Menschenrechtsinstitution die Möglichkeit, am zweiten Tag der Prüfung des Berichts des Vertragsstaats eine mündliche Erklärung im Plenum abzugeben. Ihre Vertreter saßen räumlich getrennt von den Vertretern der NGOs, und ein Schild wies sie eindeutig als Vertreter der nationalen Menschenrechtsinstitution aus.

L. Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen

96. Zwar haben alle Vertragsorgane Modalitäten für das Zusammenwirken mit NGOs entwickelt, doch ist Artikel 45 Buchstabe a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die einzige Bestimmung in einem Menschenrechtsvertrag, die ausdrücklich vorsieht, dass nichtstaatliche Organisationen bei der Arbeit des Vertragsorgans eine Rolle spielen sollen. Demnach ist der Ausschuss für die Rechte des Kindes berechtigt, von Sonderorganisationen, dem UNICEF und "anderen zuständigen Stellen", zu denen auch NGOs zu rechnen sind, sachverständigen Rat zur Durchführung des Übereinkommens einzuholen. Seit seiner ersten Tagung im Jahr 1991 hat der Ausschuss in Zusammenarbeit mit der NGO-Gruppe für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nichtstaatliche Organisationen systematisch ermutigt, Berichte, Dokumente oder sonstige Informationen vorzulegen, um dem Ausschuss ein umfassendes Bild und Sachwissen darüber zu vermitteln, wie das Übereinkommen in einem bestimmten Land durchgeführt wird. Schriftliche Informationen gehen von internationalen, regionalen,

nationalen und lokalen Organisationen ein und können entweder von einzelnen NGOs oder von nationalen Bündnissen oder NGO-Komitees vorgelegt werden.

97. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Ausschuss für die Rechte des Kindes haben spezifische Leitlinien für die Mitwirkung von NGOs an ihrer Arbeit verabschiedet (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, E/C.12/2000/6; Ausschuss für die Rechte des Kindes, CRC/C/90, Anhang VII). Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verlangt, dass die Erklärungen der NGOs sich auf konkrete Artikel des Paktes beziehen, sich auf die aus der Sicht der NGOs dringendsten Anliegen konzentrieren und Vorschläge zu bestimmten Fragen enthalten, deren Aufnahme in die Liste der zu behandelnden Punkte im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsstaat die tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe erwägen kann. Die Beiträge der NGOs sollten zudem für die vom Ausschuss behandelten Angelegenheiten unmittelbar relevant, verlässlich und nicht diffamierend sein. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau lädt Vertreter von NGOs ein, vor dem Ausschuss oder seiner tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe mündliche oder schriftliche Erklärungen abzugeben und Informationen oder Dokumente vorzulegen (Artikel 47 der Verfahrensordnung).

Vorlage schriftlicher Informationen

98. Der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Ausschuss gegen Folter laden NGOs ein, Berichte mit landesspezifischen Informationen über Vertragsstaaten einzureichen, deren Berichte zur Prüfung anstehen (siehe zum Beispiel Artikel 62 der Verfahrensordnung des Ausschusses gegen Folter). Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Rechte des Kindes nehmen ebenfalls gerne schriftliche Informationen von nationalen und internationalen NGOs entgegen, und zwar sowohl in ihren tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppen, wenn die Liste der zu behandelnden Punkte erstellt wird, als auch bei der Tagung des gesamten Ausschusses, auf der der Bericht des Vertragsstaats geprüft werden wird. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes verlangt, dass schriftliche Stellungnahmen zwei Monate vor der Arbeitsaufnahme der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe eingereicht werden. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung nimmt im Zusammenhang mit seinen Frühwarn- und Dringlichkeitsverfahren ebenfalls schriftliche Stellungnahmen von NGOs entgegen, und die NGOs können sich auf diese Verfahren berufen.

Vertraulichkeit der Informationen nichtstaatlicher Organisationen

99. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ersucht das Sekretariat sicherzustellen, dass schriftliche Informationen, die ihm von Einzelpersonen oder NGOs im Zusammenhang mit der Prüfung eines bestimmten Vertragsstaatenberichts förmlich vorgelegt werden, so bald wie möglich dem Vertreter des betreffenden Staates zur Verfügung gestellt werden. Der Ausschuss gegen Folter hat sich diese Praxis ebenfalls zu eigen gemacht, wobei aber einzelne NGOs Einwände dagegen erheben können, dass ihre schriftlichen Stellungnahmen dem Vertragsstaat zugehen; in diesem Fall wird der Ausschuss diese Stellungnahmen nicht berücksichtigen. Während seiner vierunddreißigsten Tagung im Mai 2005 veröffentlichte der Ausschuss gegen Folter Informationen von NGOs versuchsweise auf einer speziellen Extranet-Webseite. Nach den Leitlinien des Ausschusses für die Rechte des Kindes können NGOs um vertrauliche Behandlung ihrer schriftlichen Stellungnahmen bitten.

Mündliche Informationsvorträge während der Tagungsvorbereitungen

100. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Rechte des Kindes widmen bestimmte Sitzungen ihrer tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppen nichtstaatlichen Organisationen, damit diese den Ausschussmitgliedern mündlich Informationen über die Situation in den Vertragsstaaten, deren Berichte geprüft werden, vortragen können. Der Menschenrechtsausschuss lud im März 2005 NGOs ein, vor der Staatenbericht-Arbeitsgruppe, die gerade eine Liste der zu behandelnden Punkte für einen Vertragsstaat ausarbeitete, das Wort zu ergreifen. Diese Praxis wird auch bei künftigen Tagungen beibehalten werden.

101. Nichtstaatliche Organisationen, die an Sitzungen der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Rechte des Kindes teilnehmen wollen, müssen dem Ausschuss mindestens zwei Monate vorher einen schriftlichen Antrag vorlegen. Der Ausschuss lädt dann auf der Grundlage der vorgelegten schriftlichen Informationen ausgewählte NGOs zur Teilnahme ein. Die Redezeit für einführende Bemerkungen der Teilnehmer ist für NGOs aus dem betreffenden Land auf 15 Minuten und für andere auf 5 Minuten beschränkt, damit Zeit für einen konstruktiven Dialog bleibt. Die tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppen des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau treten in nichtöffentlicher Sitzung zusammen, und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hält öffentliche Sitzungen mit NGOs ab.

Mündliche Informationsvorträge während der Tagung

102. Die meisten Ausschüsse sehen die Möglichkeit vor, dass NGO-Vertreter während der Tagung, auf der der Bericht des Vertragsstaats geprüft werden soll, den Ausschussmitgliedern Informationen vortragen. Der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte halten am ersten Tag der Tagung Sitzungszeit für diesen Zweck frei und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu Beginn der ersten und zweiten Tagungswoche, entsprechend seinem Tagungsprogramm. Der Ausschuss gegen Folter lädt NGOs ein, den Ausschussmitgliedern in offiziellen, nichtöffentlichen Sitzungen, die jeweils einem Land gewidmet sind, am Tag vor der Prüfung des Berichts des Vertragsstaats mündlich Informationen vorzutragen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann in Ausnahmefällen NGOs die Möglichkeit geben, den Ausschuss während der Tagung, auf der der Bericht des betreffenden Vertragsstaats geprüft werden soll, über den aktuellen Stand zu unterrichten. Im Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind Informationsvorträge durch NGOs während der offiziellen Tagungszeit nicht vorgesehen. Mündliche Informationsvorträge während der Tagungszeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt, nur im Fall des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit der Presse und im Fall des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in öffentlicher Sitzung.

Landesspezifische Informationsvorträge für die Mitglieder während der Ausschusstagung

103. Für den Menschenrechtsausschuss werden regelmäßig zusätzliche mittägliche Informationssitzungen organisiert, um NGOs die Möglichkeit zu geben, den Mitgliedern vor der Prüfung des Berichts eines bestimmten Vertragsstaats durch den Ausschuss die aktuellsten landesspezifischen Informationen vorzutragen. Der Ausschuss hat sich das Recht vorbehalten, in Zukunft darüber zu entscheiden, ob künftige Informationsvorträge von NGOs auch Teil des offiziellen Programms des Ausschusses sein und damit auch gedolmetscht werden sollen (A/57/40, Band I, Anhang III, Ziffer 12). NGOs können um eine nichtöffentliche Sitzung mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes bitten, während beim Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Informationsvorträge der NGOs, die nichtöffentlich sein können, außerhalb der Sitzungszeit des Ausschusses stattfinden.

Die Rolle von NGO-Koalitionen bei der Koordination der Beiträge nichtstaatlicher Organisationen zu den Vertragsorganen

104. Bei mehreren Vertragsorganen werden die Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen durch NGO-Koalitionen koordiniert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes unterhält eine enge Arbeitsbeziehung mit der NGO-Gruppe für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, einem Bündnis aus rund 60 bis 70 internationalen NGOs, die an der Erarbeitung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mitgewirkt haben und die zusammenarbeiten, um seine Durchführung zu fördern. Die NGO-Gruppe hat eine Verbindungsstelle eingerichtet, die die Teilnahme von NGOs, insbesondere nationalen Koalitionen, am Berichtsprozess zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterstützt, indem sie namentlich die schriftlichen Stellungnahmen der NGOs koordiniert. Sie unterstützt ferner die Teilnahme nationaler NGOs an den Ausschusstagungen in Genf. Die Frauenrechtsorganisation "International Women's Rights Action Watch" (IWRAP) und insbesondere deren Sektion Asien und Pazifik fördert das Zusammenwirken zwischen NGOs und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Ausbildungsveranstaltungen, die in New York während der Tagung des Ausschusses stattfinden. Die Sektion Asien und Pazifik koordiniert auch die Vorlage von NGO-Berichten an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vor den Tagungen.

IV. WEITERE AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BERICHTERSTATTUNGSPROZESS

A. Allgemeine Bemerkungen/Empfehlungen

105. Alle Ausschüsse haben sich die Praxis zu eigen gemacht, ihre Auffassung zum Inhalt der von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen in Form von "allgemeinen Bemerkungen" näher auszuführen. Zwei Ausschüsse, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, bezeichnen diese als "allgemeine Empfehlungen". Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gab seine erste allgemeine Empfehlung 1972 auf der Grundlage des Artikels 9 des Übereinkommens heraus, der dem Ausschuss erlaubt, ausgehend von seiner Prüfung der Berichte Vorschläge zu machen und allgemeine Empfehlungen abzugeben. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gibt seine allgemeinen Empfehlungen nach Artikel 21 des Übereinkommens heraus, der Menschenrechtsausschuss seine allgemeinen Bemerkungen nach Artikel 40 Absatz 4 des Paktes. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte begann auf Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats mit der Erarbeitung von allgemeinen Bemerkungen mit dem Ziel, den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten behilflich zu sein (Artikel 65 der Verfahrensordnung). Die allgemeinen Bemerkungen sind schrittweise länger und komplizierter geworden und stellen heute detaillierte und umfassende Kommentare zu einzelnen Bestimmungen der Verträge und über den Zusammenhang zwischen den Artikeln des jeweiligen Übereinkommens und bestimmten Themen/Fragestellungen dar. Mehrere Vertragsorgane haben ihre allgemeinen Bemerkungen im Lichte der bei der Prüfung von Berichten gewonnenen Erfahrungen überarbeitet oder ersetzt.

106. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat den Zweck der Herausgabe von allgemeinen Bemerkungen wie folgt definiert: Allgemeine Bemerkungen sollen

- (i) die durch die Prüfung der Vertragsstaatenberichte gewonnenen Erfahrungen zum Nutzen aller Vertragsstaaten verfügbar machen, um diese bei der weiteren Durchführung des Paktes zu unterstützen und zu fördern;

- (ii) die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auf Unzulänglichkeiten lenken, die in zahlreichen Berichten zu Tage treten;
- (iii) Verbesserungen der Berichtsverfahren vorschlagen und die Vertragsstaaten, internationalen Organisationen und zuständigen Sonderorganisationen zu Aktivitäten anregen, die geeignet sind, die schrittweise und wirksame vollständige Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

Das Verfahren zur Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen

107. Alle Vertragsorgane haben Modalitäten für die Ausarbeitung allgemeiner Bemerkungen entwickelt, die sich in groben Zügen an dem Verfahren orientieren, das sich der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 1997 zu eigen machte (A/52/38/Rev.1, Ziffer 480). Es umfasst im Wesentlichen die folgenden Schritte:

- (i) umfangreiche Konsultationen mit Sonderorganisationen, NGOs, Wissenschaftlern und anderen Menschenrechts-Vertragsorganen, mitunter im Rahmen eines Tages für allgemeine Diskussionen oder einer thematischen Debatte;
- (ii) Erarbeitung eines Entwurfs durch ein dafür benanntes Ausschussmitglied auf der Grundlage des Konsultationsprozesses, zur weiteren Erörterung durch den Ausschuss und interessierte Parteien;
- (iii) formelle Verabschiedung des überarbeiteten Entwurfs der allgemeinen Bemerkung im Plenum.
- (iv) Einige Ausschüsse holen im Zuge der Erarbeitung allgemeiner Bemerkungen sachverständigen Rat von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder sonstigen Quellen, zum Beispiel von Wissenschaftlern, ein und können andere interessierte Parteien um die Bereitstellung inoffizieller Hintergrunddokumente bitten.

108. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat ein Schema für die Ausarbeitung allgemeiner Bemerkungen beschlossen (E/2000/22, Anhang IX). Mit diesem Schema sollen Konsistenz und Klarheit künftiger allgemeiner Bemerkungen in Inhalt, Form, Gliederung und Umfang sichergestellt, dadurch ihre Zugänglichkeit verbessert und gleichzeitig die vorgelegte autoritative Auslegung des Paktes unterstrichen werden. Nach Ansicht des Ausschusses sollten allgemeine Bemerkungen leserfreundlich und für ein breites Spektrum von Lesern, insbesondere die Vertragsstaaten des Paktes, leicht verständlich sein.

109. Mitglieder eines Vertragsorgans können jederzeit vorschlagen, dass zu einem bestimmten Artikel, einer Bestimmung oder einem Thema eine allgemeine Bemerkung erarbeitet wird. Der Ausschuss legt Entwürfe allgemeiner Bemerkungen in der Regel einem Kreis ausgewählter Fachleute, auch von anderen Vertragsorganen, zur Stellungnahme vor. Manche Vertragsorgane bitten um Veröffentlichung der Entwürfe allgemeiner Bemerkungen auf den Webseiten des OHCHR, damit sich eine breitere Öffentlichkeit dazu äußern kann.

B. Tage für allgemeine Diskussionen und thematische Debatten/Diskussionen

110. Vier Vertragsorgane (der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer) haben sich die Praxis zu eigen gemacht, sogenannte "thematische Debatten", "thematische Diskussionen" oder "Tage für allgemeine Diskussionen" zu organisieren, bei denen Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Durchführung der Verträge erörtert werden. Thematische Diskussionen wurden vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu spezifischen Themen einberufen, um den Umfang seiner Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen abzustecken und den Vertragsstaaten eine Orientierungshilfe zu geben, wie sie ihren Verpflichtungen umfassender nachkommen können. Im Ausschuss für die Beseitigung der

Rassendiskriminierung und im Ausschuss für die Rechte des Kindes finden regelmäßig einmal pro Jahr thematische Diskussionen statt, während der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte solche Erörterungen ad hoc, vor allem in Verbindung mit der Ausarbeitung einer allgemeinen Bemerkung, organisiert und beschließen kann, die Beratungen für die allgemeine Teilnahme zu öffnen oder auf eine begrenzte Zahl von Experten zu beschränken. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau lädt ausschließlich im Rahmen der Ausarbeitung von allgemeinen Bemerkungen zu öffentlichen Erörterungen ein.

111. Seit 1992 hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes 13 Tage für allgemeine Diskussionen organisiert, die allen interessierten Parteien offen standen und bei denen in Arbeitsgruppen Unterthemen erörtert wurden, die in einem vom Ausschuss bis zu acht Monate im Voraus beschlossenen Arbeitsrahmen festgelegt worden waren. Zum Abschluss seiner Tage für allgemeine Diskussionen verabschiedet der Ausschuss Empfehlungen. Die allgemeinen Diskussionen des Ausschusses können auch im Rahmen von Artikel 45 Buchstabe c des Übereinkommens stattfinden, einer besonderen Bestimmung, nach der der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen kann, den Generalsekretär zu ersuchen, bei bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes Untersuchungen durchzuführen. Der Tag zur Diskussion der Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten 1992 war der Ausgangspunkt für die umfassende Untersuchung des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder, während die Tage für allgemeine Diskussionen in den Jahren 2000 und 2001 dazu führten, dass die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung einer eingehenden Untersuchung zum Thema Gewalt gegen Kinder bat.

C. Länderbesuche durch Mitglieder der Vertragsorgane

112. Die Vertragsorgane haben keine offiziellen Leitlinien oder Kriterien für den Umgang mit Einladungen von Vertragsstaaten an Ausschussmitglieder vorgegeben. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte hat Leitlinien für den Umgang mit Einladungen von Vertragsstaaten an Vertragsorgane vor der Prüfung von Berichten gebilligt (Anhang I).

D. Erklärungen der Ausschüsse

113. Manche Vertragsorgane erarbeiten Erklärungen zu internationalen Entwicklungen und Angelegenheiten, die sich auf die Durchführung ihrer Verträge auswirken. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat im Zusammenhang mit einer Reihe von Weltkonferenzen sowie zu den Themen Globalisierung und geistiges Eigentum Erklärungen abgegeben. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat Erklärungen an Weltkonferenzen sowie zu den Themen Terrorismus und Verhütung von Völkermord verabschiedet. Erklärungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hatten Vorbehalte, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der Rasse, die Solidarität mit afghanischen Frauen, Geschlechterfragen und nachhaltige Entwicklung, die Diskriminierung älterer Frauen und die Situation der Frau im Irak zum Thema. Mehrere Ausschüsse haben gemeinsam mit anderen Organen der Vereinten Nationen Erklärungen abgegeben: Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat eine gemeinsame Erklärung mit den Sonderberichterstattem zu den Millenniums-Entwicklungszielen abgegeben, und der Ausschuss gegen Folter gibt jährlich, anlässlich des Internationalen Tages der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter, eine gemeinsame Erklärung mit dem Sonderberichterstatter über Folter und dem Treuhänderausschuss des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter heraus. Der Menschenrechtsausschuss hat die Praxis, offizielle Erklärungen abzugeben, nicht übernommen.

114. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes gibt Erklärungen ab, die offiziell als "Empfehlungen" bezeichnet werden, die er aber mittlerweile "Beschlüsse" nennt und die sich entweder auf seine Arbeitsmethoden oder auf Sachfragen beziehen können. Seit 1991 hat der Ausschuss mehr als 40 solcher Beschlüsse/Empfehlungen ausgearbeitet (siehe CRC/C/19/Rev.10). Beschlüsse des Ausschusses aus der jüngeren Vergangenheit befassen sich

mit der in Ausnahmefällen zulässigen Kombination mehrerer Berichte in einem Dokument, dem Inhalt und Umfang von Berichten und dem Vorschlag, dass der Ausschuss in zwei Kammern tagt. Weitere Beschlüsse, etwa zu den Themen Kinder in bewaffneten Konflikten, Jugendgerichtsbarkeit und Kinder ohne elterliche Fürsorge, wurden im Rahmen der vom Ausschuss organisierten Tage für allgemeine Diskussionen gefasst.

V. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN

A. Treffen mit den Vertragsstaaten

115. Alle Ausschüsse haben informelle Konsultationen mit den Vertragsstaaten abgehalten, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat ein solches Treffen auch mit Staaten abgehalten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

B. Quellen für zusätzliche Informationen über die Vertragsorgane

Offizielle Veröffentlichungen

116. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte veröffentlicht eine Reihe von Menschenrechts-Informationsblättern zu einer Vielzahl von Menschenrechtsfragen, darunter ein Informationsblatt zu jedem Menschenrechtsvertrag, in dem die Bestimmungen des Vertrages und die Arbeit des zuständigen Vertragsorgans in verständlicher Sprache dargelegt sind. Dazu kam 2005 ein Informationsblatt über das System der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen, das einen Überblick über die sieben Kernverträge und die sieben Menschenrechts-Vertragsorgane gibt. Eine vollständige Liste der Informationsblätter ebenso wie die Informationsblätter selbst sind auf den Webseiten des OHCHR im PDF-Format (Portable Document Format) veröffentlicht.

117. Im Jahr 2004 veröffentlichte das OHCHR-Regionalbüro in Santiago Zusammenstellungen der abschließenden Bemerkungen mit Bezug auf Vertragsstaaten aus Lateinamerika und der Karibik für drei Vertragsorgane: den Menschenrechtsausschuss (mit dem "Centro de Derechos Humanos" der Universität Santiago), den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) und den Ausschuss für die Rechte des Kindes (mit dem UNICEF-Regionalbüro für Lateinamerika und die Karibik in Panama).

Die Datenbank der Vertragsorgane

118. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte unterhält eine Datenbank der Vertragsorgane, in der alle offiziellen Dokumente im Zusammenhang mit dem Prozess der Berichterstattung durch die Vertragsstaaten in Englisch, Französisch und Spanisch sowie die gesammelten Unterlagen über die Berichterstattung jedes Vertragsstaats zu jedem Vertrag enthalten sind. Auf die Datenbank kann über die Webseiten des OHCHR zugegriffen werden. Die Datenbank wird im Lauf des Jahres 2005 aktualisiert und um eine Sucheinrichtung für Dokumente in allen sechs Amtssprachen ergänzt werden.

Informationen zu den Vertragsorganen auf den Webseiten des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte und der Abteilung Frauenförderung

119. Das Sekretariat unterhält Webseiten für jedes der Vertragsorgane mit Sitz in Genf, die alle über die Webpräsenz des OHCHR zugänglich sind und Informationen über die Arbeit der Vertragsorgane und ihre Tagungen in einheitlicher Form präsentieren. Auf der Webpräsenz der Abteilung Frauenförderung sind die Webseiten des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu finden.

Anhang

LEITLINIEN FÜR LÄNDERBESUCHE, GEBILLIGT VON DER HOHEN KOMMISSARIN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR MENSCHENRECHTE

Mitteilung über Besuche von Sachverständigen der Vertragsorgane in berichterstattenden Staaten (gebilligt von der Hohen Kommissarin am 23. März 2005)

In den letzten Jahren haben einige Staaten, die Menschenrechts-Vertragsorganen Bericht erstatten, den Vorsitzenden und/oder andere Mitglieder des jeweiligen Vertragsorgans eingeladen, ihrem Hoheitsgebiet einen Besuch abzustatten, bevor ihr Bericht von dem betreffenden Vertragsorgan behandelt wird. Einladungen kamen vor allem aus der asiatischen Region, und Hongkong war sowohl unter britischer Verwaltung als auch heute als Sonderverwaltungsregion Chinas in dieser Hinsicht besonders aktiv. Hongkong hat systematisch Sachverständige der Vertragsorgane zu Besuchen eingeladen, bevor Berichte des Vereinigten Königreichs (bis 1999) und Chinas (nach 1999), die einen Abschnitt über Hongkong enthielten, behandelt wurden. In der jüngeren Vergangenheit war der Ausschuss für die Rechte des Kindes das Vertragsorgan, das die meisten Einladungen erhielt.

Die Unterabteilung Verträge und Kommission ermutigt Sachverständige der Vertragsorgane nicht dazu, dem Hoheitsgebiet eines berichterstattenden Vertragsstaats vor der Prüfung seines Berichts einen Besuch abzustatten. Einladende Staaten argumentieren häufig, dass Besuche vor der Prüfung des Berichts den Vertragsorganen die unmittelbare Gelegenheit bieten, zu beurteilen, in welchem Maß Vertragsbestimmungen angewendet werden. Die Unterabteilung ist jedoch der Ansicht, dass solche Einladungen als Versuch gesehen werden können, auf das Ergebnis der Prüfung eines Berichts Einfluss zu nehmen. Zudem kommt es häufig vor, dass die Medien und die Zivilgesellschaft in den Ländern die Menschenrechts-Vertragsorgane mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte verwechseln und von Sachverständigen der Vertragsorgane während ihres Besuchs abgegebene Erklärungen oder eingenommene Standpunkte dem Hohen Kommissar zuschreiben.

Die Unterabteilung Verträge und Kommission hat die folgenden Leitlinien für Einladungen an und Besuche durch Sachverständige der Vertragsorgane verabschiedet:

1. Wenn die Regierung eines berichterstattenden Vertragsstaats Sachverständige eines Vertragsorgans über das Sekretariat einlädt, dem Land einen Besuch abzustatten, so wird die Einladung den Adressaten umgehend übermittelt. Alle Vertragsorgane sollten jedoch darüber unterrichtet werden, dass das Sekretariat sich normalerweise weder an der Vorbereitung des Besuchs noch an seiner Durchführung beteiligen wird und dass dafür keine administrative oder finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt werden wird. Das gilt insbesondere, wenn Besuche vor der Prüfung des Staatenberichts durch das Vertragsorgan stattfinden. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte kann sich zur Unterstützung bereit erklären, wenn die Einladung zum Besuch des Landes nach der Prüfung des Berichts erfolgt und wenn ihr Zweck die Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsorgans ist.
2. Den eingeladenen Sachverständigen der Vertragsorgane wird nahe gelegt, sich mit ihren Kollegen über Zweck und Nutzen des Besuchs abzustimmen und ihnen nach dem Besuch schriftlich Bericht zu erstatten. Es wäre ratsam offenzulegen, ob die Kosten von dem Land (oder von einer NGO) getragen wurden und ob für einen Vortrag, eine Konferenz usw. in Verbindung mit dem Besuch ein Honorar gezahlt wurde.
3. Werden Sachverständige eines Vertragsorgans von einer NGO zum Besuch eines berichterstattenden Vertragsstaats eingeladen, so wird ihnen nahe gelegt, die Regierung des betreffenden Vertragsstaats davon zu unterrichten.

4. In allen Fällen, in denen eine Einladung zum Besuch eines berichterstattenden Vertragsstaats vor der Prüfung seines Berichts durch das betreffende Vertragsorgan ergeht, wird besuchenden Sachverständigen von der Teilnahme an Pressekonferenzen und von Kontakten zu den Medien abgeraten, um das Risiko auszuschließen, dass sie dem Ergebnis der Prüfung des Berichts des Vertragsstaats vorgreifen.